Beiträge

zu den Rechten der

jüdischen Glaubensgenossen

über

Gegenstände,

welche

bei der Emancipation derselben

oder bei Verbesserung

ihrer politischen Verhältnisse

besonders zu berücksichtigen sind.

Erste Abtheilung.

Nürnberg,
Verlag von Riegel und Wießner.
1836.

Beiträge

zu den Rechten der

jüdischen Glaubensgenossen

über

Gegenstände,

welche

bei der Emancipation derselben

oder bei Verbesserung

ihrer politischen Verhältnisse

besonders zu berücksichtigen sind.

Erste Abtheilung.

Nürnberg,
Verlag von Riegel und Wießner.
1836.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

57 71

Vorbemerkung.

Es folgen in dieser Abtheilung vier Abhandlungen über Gegenstände der Rechte der Bekenner des mosaischen Rechts, welche für die christlichen und jüdischen Glaubensgenossen gleiches Interesse haben, und vorzüglich jetzt, wo in den meisten Bundesstaaten für Verbesserung der Israeliten gearbeitet wird, von Nutzen seyn werden.

Die erste Abhandlung über die Frage: ist es rechtlich und nothwendig, den Sabbath der jüdischen Glaubensgenossen auf den Sonntag der Christen zu verlegen? ist darum von besonderem Interesse, weil in mehreren Staaten schon der Wunsch geäußert worden ist, daß dies geschehe.

Die zweite Abhandlung: von den Wirkungen, welche durch den Uebertritt eines jüdischen Glaubensgenossen zur christlichen Religion entstehen, ist vorzüglich für einen Israeliten interessant, indem er auf alles aufmerksam gemacht wird, was der Uebertritt für ihn vortheilhaftes und nachtheiliges bewirke.

Die dritte Abhandlung: von den Folgen außerehelicher Schwängerungen jüdischer Glaubensgenossen, hat für Christen und Juden ein Interesse, und kann dazu beitragen, daß beide dergleichen Schwängerungen unterlassen.

Die vierte Abhandlung: über die Feierlichkeiten, welche bei Ableistung des Eides der Juden zu beachten sind, kann von christlichen Richtern und Rabbinern benutzt werden, wenn die Landesgesetze keine besondere Vorschrift enthalten, kann aber auch zur Verbesserung der in den Landesgesetzen über den Judeneid enthaltene Vorschrift dienen, indem in der Abhandlung gezeigt ist, was bei der Ableistung nothwendig zu beobachten, und was außerwesentlich ist.

Sollten diese Abhandlungen günstig aufgenommen werden, so wird in einem halben Jahre eine zweite Abtheilung erscheinen, und vielleicht alldann wird sich auch der Verfasser namhaft machen, obgleich auf den Namen nicht immer etwas ankommt, sondern auf den Werth und Brauchbarkeit der Arbeit.

Geschrieben am Ende Monat April 1836.

Erste Abhandlung.

Ueber die Frage:

»Ist es rechtlich und nothwendig den Sabbath der »jüdischen Glaubensgenossen auf den Sonn»tag der Christen zu verlegen?«

Vorwort.

In neueren Zeiten, wo so vieles über die Emancipation der jüdischen Glaubensgenossen gesprochen, geschrieben, auf Landtägen debattirt ist, wurde unter andern bemerkt, daß der Emancipation vorzüglich auch mit entgegenstehe, daß die Israeliten einen andern Ruhetag als die Christen hätten und öffentliche Religionsübung vornehmen, wodurch eine Hemmung des bürgerlichen Verkehrs und Unordnungen veranlaßt würden.

Es verdient daher die Frage: ob es rechtlich und nothwendig sey, den Sabbath der jüdischen Glaubensgenossen auf den Sonntag der Christen zu verlegen? eine genaue Erörterung.

In einer besondern Abhandlung hat der K. R. D. Paulus diese Frage beantwortet: Wie können die Gesetzgebungen die Judenschaft veranlassen, die nöthige Verlegung des wöchentlichen Ruhetags auf den ersten Wochentag nach der biblischen Andeutung über den ersten Sabbath gewissenhaft vorzuziehen? (in Müller Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten B. I. Heft III. n. 2.) dessen Meinung aber, wie sich zeigen wird, keinen Beifall verdient. Eben so wenig kann man der Meinung des Landrabbinen D. Haß beitreten. Abh. über die Verlegung des jüdischen Sabbaths auf den christl. Sonntag. (Weiß Archiv des Kirchenrechts B. II. S. 324.)

Abhandlung

über die aufgeworfene Frage.

§. 1.

Die hier zu erörternde Frage zerfällt in folgende drei:

1. Ist nach mosaisch-talmudischen Gesetzen gerade die Feier des Sonnabends als wöchentlicher Ruhetag vorgeschrieben.

2. Kann man von der jetzigen religiösen Bildung der Israeliten erwarten, daß die Verlegung des Sabbaths auf den christlichen Sonntag ausgeführt werde?

3. Kann die Staatsregierung diese Verlegung eigenmächtig anordnen?

§. 2.

Was nun die Frage:

Ob nach mosaisch-talmudischen Gesetzen die Feier des Sonnabends als wöchentlicher Ruhetag geradezu vorgeschrieben sey?

betrifft: so ist solche nach dem mosaischen Recht bejahend zu beantworten.

Moses spricht überall nur von der Ruhe am siebenten Tag.[1])

[1]) 2. B. Mos. c. 16. v. 22. 30. c. 20. v. 8—11. c. 23. v. 12. c. 31. v. 12. 17. 4. B. Mos. c. 15. v. 32. 36. 5. B. Mos. c. 51. v. 12—15. — Der Sabbath war auch andern Völkern nicht unbekannt. Salier de la fête du septieme jour. Memoires de l'acad des inscriptions. IV. 45.

Daß die Israeliten diesen von Moses angegebenen Ruhetag je geändert hätten, ist unbekannt. Während sie in Palästina waren, unterließen sie wohl bisweilen diese Feier, aber sie verlegten sie nicht.

Der siebente Tag, dessen Feier Moses bestimmt, ist nach dem Zeugniß profaner Schriftsteller kein anderer als der Sonnabend.[1])

Bestritten ist nun die Frage: ob Moses diesen Tag erst anordnete, oder aber schon vorher eingeführt war, und er solchen blos bestätigte? Jenes behaupten mehrere, als Spenzer, Heidegger, Bauer, de Wette, sich auf 1. B. Moses v. 1—3 berufend, welche Stelle sie dahin auslegen, daß Gott den Ruhetag eben so geheiligt und gesegnet habe, wie die vorhergehenden sechs, von denen es heißt, daß Gott alles, was er an denselben gemacht, gut gefunden; daß aber darin keineswegs ein Gesetz über die Heiligung und Feier des siebenten Tages liege.

Letzteres nehmen unter andern Buddeus, Iken, Michaelis, Jahn, an, stützen ihre Meinung auf jene Stelle des mosaischen Rechts, und suchen die Verbindung, in welche an mehreren Stellen[2]) die Feier des Sonnabends mit dem Auszuge aus Aegypten gebracht wird, dadurch zu erklären, daß diese Feier neben ihrer Haupt-Idee: Erinnerung an die Schöpfung und Huldigung des einzigen wahren Gottes, durch die Enthaltung an diesem Tage von allen Arbeiten, am ersten dazu geeignet sey, an die wundervolle Befreiung eines unter dem Joche drückender Arbeit seufzenden Volkes zu erinnern und zum Dank gegen den Allgütigen aufzufordern.

[1]) Justinus XXXVI. 2. Tacitus Hist. V. 5. s. n. das, was der Rezensent der v. Drey Schrift: Neue Untersuchungen über die Constitutionen und Kanonen der Apostel in der allgem. Kirchenzeitung v. Jahr 1833. Literaturblatt Nr. 90. S. 717. bemerkt hat.

[2]) 5. B. Moses c. 14. 15. Ezech 20. 12. Nehem 9. 14.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Moses die Feier des Samstags als wöchentlichen Ruhetag geboten habe. Dieses Gesetz ist für jeden jüdischen Glaubensgenossen verbindlich und als göttliches Gesetz für ihn heilig.[1])

Aber treffen wir im Talmud nicht andere Bestimmungen an? Dies ist nun genauer zu prüfen.

Paulus (in der o. a. Abh.) ist der Meinung, daß nach rabbinischen Winken eine Zählung der Tage, wodurch der Sabbath mit dem Sonntag zusammenfalle, gar wohl möglich sey, sogar dem ursprünglichen Beispiele nach. Zur Unterstützung seiner Meinung führt er Folgendes an.

Die gewöhnliche Berechnung gehe nämlich dahin, daß sechs Wochentage als Schöpfungstage dem siebenten Ruhetag vorausgegangen seyen. Nehme man nun alles buchstäblich, so wäre der nach den sechs Wochentagen folgende Tag der gesetzliche Ruhetag. Aber für wen? Frage Rabbi Chin ben Rab. Dieser habe eine richtige Auslegung dahin gegeben: Gott habe so geruht, daß seine sechs Arbeitstage vorausgegangen; wie denn aber Adam? er, der erste Mensch, er, das Vorbild für alle? Nach dem Text sey

[1]) Der Landrabbiner Heß in o. a. Abhandlung bemerkt, daß, wenn der Israelit zwar nicht leugnen könne, daß Moses die Feier des Samstags als wöchentlichen Ruhetag einsetzte, so sey er doch überzeugt, daß dieses nur die Feier eines siebenten Theils der Woche, gleich viel ob des erstern oder letztern fordere, und da in den christlichen Staaten, wo die Israeliten zerstreut leben, der Sonnabend der allgemeine Ruhetag sey, so sehe er die durch mancherlei Bedürfniße und Umstände gebotene Verlegung des jüdischen Sabbaths auf den christlichen Sonntag nicht nur als erlaubt, sondern auch als Pflicht an. — Diese Meinung stößt gegen die angeführten Stellen des mosaischen Rechts an, und ist um so auffallender, da ihr von einem Ausleger desselben gehuldigt wird. Gott hat nach Vollendung des Schöpfungswerks den siebenten Tag als Ruhetag eingesetzt, und da dieser nach der Ueberzeugung der das mosaische Recht achtenden Israeliten kein anderer als der Sonnabend ist, so darf hiefür, wenn nicht die Sabbathfeier von der göttlichen Vorschrift abweichen soll, kein anderer Tag gesetzt werden.

Adam erst am sechsten Tag geschaffen, folglich wäre der erste Sabbath sein erster Lebenstag gewesen, hatte er diesen gefeiert, so hatten erst seine sechs Wochentage angefangen und der siebente nach diesem sey dann für seine Zählungsart ein Sabbath und zwar der erste seiner Woche gewesen. Ein gewissenhafter Jude könne, wie Adam, den ersten Tag der Woche als seinen Sabbath feiern, und dann die nachfolgenden Werktage bis wieder zum ersten Wochentag wie Adam zur Arbeit rechnen. Wenn nun diese Zählart, die man die adamische nennen könnte, nun einmal angewandt, so conciliire sich alsdenn der jüdische wöchentliche Ruhetag mit dem der Christen. Wenn aber die Juden recht subtil seyn wollten, würden sie sagen: der Mensch hat ja wohl seinen Ruhetag nicht nach der Art wie Gott den seinigen berechnet, für Gott war der Sabbath der siebente Tag nach sechs Tagen des Werkes. Diesen Ruhetag Gottes soll der Mensch nachahmen, so habe auch Moses gesagt. Der erste Ruhetag des Menschen ist für ihn nicht nach, sondern vor seinen Arbeitstagen gewesen. Ruhe habe ihn zur Arbeit vorbereitet. Wir alle standen an Adams Stelle, welchem der erste Tag seines Lebens der Sabbath war, und welchem dann seine sechs ersten Werktage erst auf den Sabbath folgen. Die Christen könnten daher sagen, wir, indem wir den ersten Wochentag als Ruhetag unter sieben zu feiern begonnen, haben das Uralte, was die mosaischen Schriften den ersten Menschen zuschreiben, wieder hergestellt und doch zugleich das Beispiel des Sabbaths Gottes beibehalten. Denn für den Schöpfer sei dort eben derjenige auf seine sechs Arbeitstage gefolgte Tag der Sabbath, welcher für den ersten Menschen der erste Tag in der Woche war, in welchem er das erstemal arbeiten konnte.

Noch ferner bemerkt Paulus, daß wenn ein Rabbi von Ansehen diese Unterschiede, daß der Sabbath Gottes

der letzte, der Sabbath Adams aber sein erster Wochentag gewesen, deutlich gedacht habe, so werde doch diese Ansicht aus der bisherigen unläugbar hervorgehen, und von der Gesetzgebung mit Wohlgefallen benutzt werden können, um den scrupulösen Juden wegen der Feier des ersten Wochentages nach dem Buchstaben Moses eben so zu beruhigen, wie die Christen, wenn sie es nach dem Geiste der Sache allein betrachten, unstreitig sich beruhigen können.

Die Entscheidung des **Rabbi chia ben Rab** im 7. Pereck des Tractats **Schabbat** in der **Gemara** laute:

Rab Huna sagt: geht einer auf einem Wege oder in einer Wüste, und wisse nicht, wenn es Sabbath sei, so zähle er sechs Tage und betrachte alsdann den Tag (nehmlich als Sabbath.) **Rabbi Chija bar Rab** sagt: (nehmlich auf umgekehrte Art) ein solcher beobachtet einen Tag (das ist mit dem ersten Tag als Sabbath) und zählt darauf sechs Tage. Hierauf wurde in der **Gemara** gesagt: Worauf gründet sich dieser Unterschied (der beiden Rabbinen)? Die Antwort ist: der eine Herr rechnet nach der vormaligen Schöpfung und der andere Herr rechnet wie der erste Adam.

Dies die Meinung des Paulus, welche bei näherer Prüfung ganz als unhaltbar erscheint. [1])

Wollte man der Ansicht Paulus folgen, so würde

[1]) Wie sich aus dem nachfolgenden ergeben wird, wenn man auch dem Talmud annoch volle Gültigkeit beilegen will. Es verdient hier bemerkt zu werden, daß der Novelle 146 v. J. 553. Justinian, den Gebrauch der Mischah in den Synagogen verbietet, und nur das Vorlesen des alten Testaments und den Gebrauch der griechischen Uebersetzungen gestattet. Denn daß unter dem Wort δευτερωσις die Mischnah zu verstehen sey, ist wohl unbedenklich, indem unter diesem Wort die Juden überhaupt alte Traditionen verstehen, welche in vier Sammlungen nach dem Zeugniß Ephanus haeresis XXX. vorhanden waren. Auch wird die Mischnah von den Israeliten Lex secundaria genannt. Lackman de controversia nata ex sacrorum liberorum lectione in synagogis judaicis composita per Justinianum Imp. Kiel 1752.

man bemerken müssen, daß der Rabbi den bestimmten mosaischen Satzungen widerspreche, außer dem 1. B. Moses 2, 2. 2. B. Moses 6, 30. vorzüglich 39, 10. »Aber am »siebenten Tag ist der Sabbath des Herrn deines Gottes.« »Denn in sechs Tagen hat der Herr Himmel und Erde ge»macht und das Meer und alles was darin ist, und ruhte »am siebenten Tage, darum segnete der Herr den Sabbath »und heiligte ihn.[1])« Die Worte der Gemara תראשך נאדם sind von Paulus ganz mißverstanden worden, und daher auch angenommen, Adam habe einen Sabbath gefeiert, eine Meinung, welche Jarchi an dieser Stelle mit Recht widerspricht.

Die Worte sagen weiter nichts, als daß am ersten Tage der Schöpfung Adams Sabbath war, und zwar der zukünftig gebotene Sabbath, am siebenten Tag der Woche, aber es wurde dem Adam keineswegs ein Ruhetag angeordnet. Wenn es im 1. B. Moses 2. heißt: »und also vol»lendete Gott am siebenten Tage seine Werke, die er machte, »und ruhte am siebenten Tage von allen seinen Werken, die »er machte,« so soll dadurch nicht angedeutet werden, daß schon damals der Sabbath befohlen wurde, sondern daß der Sabbath zum Andenken an die durch Gott in sechs Tagen erschaffene Welt gefeiert werden soll, weswegen auch seiner bei der Schöpfungsgeschichte erwähnt wurde. Es sind hier noch die parellen Stellen zu erwähnen 1. B. Mos. 2, 3. und 2. B. Mos. 20, 11.

Was nun aber die Stelle des Talmuds betrifft, so ist sie ganz anders auszulegen, als von Paulus geschehen ist.

Wenn jemand in eine Wüste geht, ohne den bei seinen Glaubensgenossen bestimmten Sabbath zu wissen, so hat er blos, während er sich in diesem Falle keiner am Sabbath

[1]) s. g. Jes. 40. 28. Bretschneider die Theologie und Revolution. Lpz. 1835. S. 136.

verbotenen Arbeit zu enthalten braucht, die beim Ein- und Ausgang des Sabbaths üblichen Ceremonien zu begehen, wie es daselbst heißt: מקוש ואנר לתא und zwar deswegen, damit nicht während seines Aufenthals in der Wüste der von seinen Brüdern beobachtete Sabbath ganz in seinem Gedächtniß erlöschen, und durch diese nur zum Andenken von ihm abzuhaltende Ceremonie er von selbst nach Anlangung an einem von seinen Glaubensgenossen beobachtenden Orte, wiederum zur Sabbathfeier zurückgeführt werden wird; was auch im Comentar Jarchi erklärt ist. Sonach ergibt sich die richtige Erklärung nach der Meinung des Rab. Chia dahin.

Dieser in einer Wüste Wandelnde, ohne mehr den gewissen Tag des Sabbaths zu wissen, wie zählt er? um zugleich annehmen zu können, daß etwa seine zu unternehmende Ceremonie des Ein- und Ausgangs des Sabbaths an demselben Tage geschehen, an welchem die andern Juden den bestimmten Sabbath feiern?

Der Rabbi sagt: er zähle den ersten Tag zur Begehung der Ceremonie, von welchem etwa bei seinen Mitbrüdern der Sabbath seyn wird; indem dieser nun durch seine jetzt begonnene ungewiße Stellung hierin wie Adam zu betrachten sey, bei welchem der erste Tag nach seinem Entstehen, der zukünftige Tag der Juden war.

Diese Meinung aber wird in Gemara verworfen, wie aus der Stelle ersichtlich ist.

§. 3.

Was die zweite Frage betrifft:

ob man bei der jetzigen religiösen Bildung der jüdischen Glaubensgenossen erwarten könne, daß die Verlegung des jüdischen

Sabbaths auf den christlichen Sonntag ausgeführt werden könne?

so ist zur Beantwortung derselben zu bemerken.

Die jüdischen Glaubensgenossen theilen sich in Talmudisten und reine Mosaisten. Erstere hängen mit einer pharisäischen Aengstlichkeit an dem Buchstaben des mosaischen Gesetzes, und sehen es daher als verpönt an, statt den Sonnabend den Sonntag zu feiern. Letztere aber halten es als erlaubt, nur finden manche von ihnen die Verlegung für bedenklich, weil sie fürchten, daß das Judenthum, wenn es gar nichts mehr äußerlich unterscheidendes hat, seinen Bekennern nicht mehr heilig bleiben und sie sich endlich einen vollkommenen Indifferentismus hingeben würden.

Die Talmudisten machen unter den Israeliten jetzt noch den größten Theil aus. Daher läßt sich auch leicht erklären, warum in keiner jüdischen Gemeinde die Verlegung des Sabbaths auf den Sonntag zu Stande gekommen ist. Nur wenige Juden in größeren Städten treiben am Sabbath Geschäfte. Daher möchte auch eine solche Veränderung zu jetziger Zeit noch nicht zu Stande kommen, oder allgemein durchgesetzt werden können. Die Feier des Samstags als wöchentlicher Ruhetag ist den Israeliten ein höchst wichtiges Gesetz, sie würden lieber die größten Opfer bringen, als diesen aufgeben.

Sie zur Ueberzeugung der reinen Mosaisten zu bringen, erfordert eine völlige Veränderung ihrer Religionsbegriffe, was nur durch vieljährige Einwirkung oder durch wahre Bildung möglich gemacht werden kann. Daher ist es durchaus nothwendig, daß zu Rabbinern und Vorstehern nur Männer von wissenschaftlicher Bildung, von edler Denkart genommen werden, die im Stande sind, durch religiöse Vorträge auf ihre Gemeinde zu wirken, und durch ihr sittliches Betragen als Vorbild desselben zu dienen. Damit sie auch

nicht die gewöhnlichen Geschäfte ihrer Nation treiben, ist dafür zu sorgen, daß sie hinlänglich besoldet werden, welche Last die Gemeinde zu tragen hat, wenn hiezu keine anderen Quellen vorhanden sind.

§. 4.

Was nun endlich die dritte Frage betrifft:

Ob die Staatsregierung eine solche Veränderung eigenmächtig anzuordnen befugt sey?

so könnte man der Meinung seyn, diese Frage darum bejahen zu müssen, weil mehrere Nachtheile und Unbequemlichkeiten dadurch entstehen, daß die jüdischen Glaubensgenossen zwei Ruhetage in der Woche haben, der Staat aber verpflichtet sey, diese Nachtheile, welche er dadurch leidet, zu entfernen, und die Verlegung des Sabbaths auf den Sonntag der Christen eigenmächtig anordnen könne.

Zu diesen Nachtheilen und Unbequemlichkeiten werden unter andern Folgende gezählt: [1])

1. weil, wenn die Juden zwei Ruhetage hätten, sie nothwendig in den übrigen Wochentägen ihr Brod durch Schachern, Trödeln und Häussr-Handel verdienen müßten;
2. der Jude bei der bisherigen Einrichtung verhindert würde, öffentliche Aemter zu bekleiden;
3. ein gewissenhafter Jude sich von der Feier des Sabbaths nicht dispensiren könne.

Allein alles dieses ist blos scheinbar. Denn

1. ist es ganz unrichtig, wenn angenommen wird, daß die jüdischen Glaubensgenossen bei der bisherigen Einrichtung zwei arbeitslose Tage in der Woche haben. Wenn sich

[1]) Paulus a. a. O.

ein Israelit durch Schacher und Hausir-Handel ernährt, diesen als Hauptgeschäft treibt, so wird er freilich durch die Feier des Sonntag der Christen in Ausübung seines Gewerbes gehindert; dagegen gewinnt er Zeit um seine häuslichen Geschäfte am Sonntag zu ordnen, indem er durch sein Gewerbe in den übrigen Tagen, wo er gewöhnlich von dem Hause entfernt ist, dies zu thun sich außer Stande befindet.

Treibt er einen förmlichen Handel oder Fabrikgeschäft, so wird er durch den Sonntag der Christen nicht verhindert, mit seinen Glaubensgenossen dies Geschäft zu treiben, wenn nur durch die Betreibung keine Störung des Gottesdienstes der Christen entsteht.

Hieraus ergiebt sich, daß die zwei Ruhetage nur scheinbar sind, und der Israelit wie der Christ sechs Tage in der Woche seinen Geschäften obliegen kann.

2. Ist die Behauptung, daß die jüdischen Glaubensgenossen gehindert werden öffentliche Aemter zu bekleiden, weil sie ihren Ruhetag den Sonnabend und nicht den Sonntag haben, ebenfalls zu verwerfen. Der Grund der Unfähigkeit der Juden öffentliche Aemter zu bekleiden, liegt nicht in der Feier des Sabbaths, sondern darin, weil sie nicht das volle Bürgerrecht haben. Dies zu erwerben hindert nicht die Feier des Ruhetages am Sabbath, wie wir in Frankreich und überall da sehen, wo den jüdischen Glaubensgenossen volles Bürgerrecht ertheilt ist.

Bei Diensten des Staats, wo das volle Bürgerrecht nicht erfordert wird, hindert die Feier des Sabbaths nicht leicht.

Bei Leistung des Kriegsdienstes kommt dies gar nicht in Betracht. Denn der Israelit kann am Sabbath eben so gut Kriegsdienste verrichten, als der Christ am Sonntag. Die Meinung Einiger, welche dahin geht, daß der Israelit am Sonnabend nicht nach dem mosaischen Recht im Kriege

dienen dürfe, ist unrichtig, welches sich schon daraus entnehmen läßt, weil die Juden, da sie noch eine selbstständige Nation bildeten, wichtige Kriege geführt, Belagerungen ausgehalten haben, welches nicht hätte geschehen können, wenn es verboten gewesen, am Sonnabend zu streiten. [1]) Unter den Römern dienten sie so gut wie jeder Andere.

3. Der letzte angeführte Grund wird durch das Gesagte widerlegt. Es ist die Verlegung nicht nothwendig, sonach bedarf es auch keiner Dispensation.

Was nun die aufgeworfene Frage selbst betrifft, so dient Folgendes zur Beantwortung.

Wenn wir den Sabbath der Juden, wie den Sonntag der Christen betrachten, als eine Vereinigung der Religionsverwandten zur Feier des Gottesdienstes, wozu der größte Theil des bestimmten Tages gereichen soll, so kann er eben so wenig, wie dieser, [2]) auf einen andern Tag verlegt werden.

Sollten die Staatsregierungen eine solche Veränderung beabsichtigen, so müßte, wenn nicht ein Eingriff in die innern Religionsrechte der jüdischen Glaubensgenossen erfolgen, der ihnen ertheilte Schutz nicht ganz unterdrückt werden sollte, die Uebereinstimmung der jüdischen Gemeinde vorhanden seyn. [3])

---

[1]) Michaelis mosaisches Recht B. 1. S. 96. v. 196.

[2]) Die verschiedenen Meinungen hierüber von Cocceji, Fecht, Henke, Thomasius und Spener, haben Böhmer (Diss. jur. eccl. antiq. ad. Plin. II. et Tertul. Diss. 1.) dann Mosham (allg. Kirchenrecht der Protestanten S. 382.) angegeben und gewürdigt.

[3]) In Bayern scheint die Staatsregierung ernstlich damit umzugehn, wichtige Verbesserungen der jüdischen Glaubensgenossen bewirken zu wollen, indem Deputirte aus der Mitte der Gemeinden gewählt wurden, welche sich am Sitz der Kreisregierung versammelten, um mit derselben über wichtige Gegenstände zu berathschlagen, welche sodann einen Ausschuß wählen, der sich in der Reichshauptstadt versammeln wird. Vielleicht ist dies alles nur Vorbereitung auf den Landtag, wo die Emancipation der jüdischen Glaubensgenossen in Bayern debattirt werden wird. Die Resultate jener Verhandlungen werden bald öffentlich bekannt gemacht werden.

Daß nun eine solche zu der gegenwärtigen Zeit nicht vorhanden seyn würde, ergibt sich aus dem, was vorher gesagt ist.

Gesetzt aber auch, daß an einem Orte, oder in einer Provinz solche wirklich vorhanden wäre, und sonach die Abänderung oder Verlegung des Sabbaths auf den Sonntag der Christen wirklich erfolgte, würde alsdann diese Gemeinde oder Gemeinden von andern, die nicht gleiche Gesinnungen haben, noch als eine altjüdische anzusehen seyn?

Aus diesem allen ergibt sich sonach: daß der Sabbath der Juden nicht auf den Sonntag der Christen zu verlegen, weder rathsam noch rechtlich sey!

Man rüttle nur nicht zu sehr an den jüdischen Religionsgrundsätzen, man lasse die jüdischen Glaubensgenossen bei ihrem alten Glauben, [1]) man gebe denselben aber mehr Gelegenheit in geistiger, religiöser und bürgerlicher Hinsicht sich auszubilden. Die Staatsregierung sorge für die Verbesserung des Kultus und Schulwesens, so wird es endlich so weit kommen, daß die Juden zu reinen Vorstellungen und Begriffen herangebildet, und auch unter den Erwachsenen ein Sinn für das Bessere, so wie bei Manchen eine Gleichgültigkeit gegen kleinliche Gesetze der pharisäischen Lehre, bereitet werden wird. [2]) Dann steht nichts mehr im Wege

[1]) Auf der Ständeversammlung zu Dresden wurde, da von der Emancipation der Juden die Rede war, der Vorschlag gemacht, den Sabbat auf den Sonntag zu verlegen: aber nicht angenommen. Allgemeine Kirchenzeitung v. 1833. S. 967. s. a. die in der Note 2, von Penner angeführte Schrift: worin er das unbillige Verlangen, daß die Juden der Feier des Sabbats und Beschneidung entsagen sollen, widerlegt, da sie doch bereit wären, alle Lasten des Staats und der Gemeinden zu tragen.

[2]) Was haben die Israeliten in Sachsen zu hoffen? und was ist ihnen zu wünschen? beantw. v. Penner Lpzg. 1833. In der zweiten Abth. bemerkt der Verfasser, daß den Israeliten zu wünschen sey: 1. eine Lehrschule zur Erhaltung der reinen mosaischen Religion, 2. ein Seminar, um die Theologen zu bilden, 3. Bibliothek für jede Lehrschule und für jedes Seminar, 4. ein Krankenhaus, 5. ein Hospital, 6. eine Synagoge.

den jüdischen Glaubensgenossen, wenn nicht alle, doch die vorzüglichsten staatsbürgerlichen Rechte, gleich den christlichen Unterthanen, zu gestatten.

Dieser Gestattung soll vorzüglich die Gültigkeit des Talmuds bei den Juden entgegenstehn, wie Einige annehmen, [1]) indem die in demselben enthaltene Lehren die Grundpfeiler des Staats unsicher machen, so wie das Wohl Einzelner ganz aufheben. Allein dieser Meinung kann man im Allgemeinen nicht beipflichten: es kommt wohl Vieles antiquarisches im Talmud vor, was auf die jetzigen Verhältnisse der Juden unpassend ist, aber sehr viele Stellen sind auch wohl mißverstanden worden. [2])

---

[1]) Dr. Neudeckes Abh. über die Emancipation der Juden in der allg. Kirchenzeitung von 1833. Nr. 86. 87.

[2]) S. d. A. G. Schrift v. Penner, worin ein langer Auszug der talmudischen Sätze über das Verhalten der Juden zu den Nichtchristen S. 134. vorkommt.

Zweite Abhandlung.

»Von den Wirkungen, welche durch den Ueber-
»tritt eines jüdischen Glaubensgenossen zur
»christlichen Religion entstehen.«

Hier sind vorzüglich folgende Fragen zu erörtern:

1. welche Wirkungen entstehen durch den Uebertritt zur christlichen Religion in dem Verhältniß der Aeltern zu den Kindern?
2. welche in Ansehung der Ehegatten? [1]

§. 1.

Was die erste Frage betrifft, so sind folgende Fälle genau zu unterscheiden:

1. Wenn beide Aeltern[2] zur christlichen Religion übergehen, und sie unmündige Kinder haben, so gehen auch diese mit über; haben letztere aber das Unterscheidungsjahr erreicht, welches nach der Analogie des C. 1. c. 20. 9. 2. das 14 Jahr ist,[3] so hängt es von ihrer Ueberzeugung ab, ob sie mit ihren Aeltern

---

[1] Gründler. Beantwortung einiger Fragen, welche das jüdische Recht betreffen in Weiß Archiv d. K. R. B. 3. N. 3.

[2] Wenn sie zur kath. Kirche übergetreten sind, so muß nach der Taufe die Trauung erfolgen. Winkopp rh. B. Heft 67. n. 2.

[3] Eben so auch nach dem concl. corp. evang. v. 1752. Emmenghaus Corp. jur Germ. T. II. s. 478. Nach der Beil. II. d. bay. Verfassungs-Urk. Edict über die äussern Verhältnisse d. Einwohner des K. B. §. 6 ist es das Jahr der Volljährigkeit (das 21 J.); nach dem badischen Organisations-Edikt v. 1803 §. 2. das 18te Jahr. Nach dem pr. LR. Th. II. tit. II §. 84. das 14te Jahr.

zur christlichen Religion übergehen wollen. So bestimmt dies unter andern des königl. sächs. Mandat v. 28. Sept. 1826 §. 11. hiernach soll der Uetritt der Aeltern zur christ. Religion auf die Kinder, welche das 14. Jahr zurückgelegt, keinen Einfluß haben, sie sind vielmehr bis zur erlangten Volljährigkeit in ihrer bisherigen Religion zu unterrrichten.

2. Wenn einer der Ehegatten zur christ. Religion übertritt und

a. die Ehe fortbesteht, so sind die Grundsätze zur Anwendung zu bringen, welche bei gemischten Ehen eintreten. Im allgemeinen ist anzunehmen, daß die Kinder, wenn der Vater zur christ. Religion übertritt, alle in der christlichen Religion erzogen werden müßen, wenn nicht in den Landesgesetzen etwas anderes bestimmt ist. [1])

b. Wird die Ehe getrennt,

aa. indem die Mutter zur christlichen Religion übertritt, so würden wenn in den Landesgesetzen, nach obigem Grundsatz die Töchter, wenn sie noch unmündig, in der Religion der Mutter zu erziehen sind, mit der Mutter zur christlichen Religion übergehen; daß in diesem Falle alle mündige Kinder in der christlichen Religion zu erziehen und

---

[1]) Das bayerische Religions-Edikt §. 14. und das Pr. LR. Th. II tit. 2. §. 76. bestimmen, daß die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der Religion der Mutter zu erziehen sind. Andere dagegen, als die weimarsche Verordnung v. 27. Oct. 1813. § 51., daß die Kinder in einer Religion zu erziehen sind. Nach der pr. Deklaration v. 21. Nov. 1803. und hessischem Gesetz v. 27. Febr. 1826. in der Religion des Vaters. — Wenn die Ehe zwischen Christen und Juden erlaubt ist, so ist gewöhnlich bestimmt, daß alle Kinder in der christlichen Religion erzogen werden müssen.

sonach zu taufen sind, wie Einige [1]) annehmen, ist unrichtig, indem dadurch die Rechte des Vaters gekränkt werden würden. Sind die Kinder über das Entscheidungsjahr, und gehen mit der Mutter zur christlichen Religion, so wird, wenn der Vater nicht übertritt, dadurch die väterliche Gewalt nicht aufgehoben.

Es wird zwar von Einigen [2]) der Grundsatz angenommen, daß ein jüdisches zur christlichen Kirche übertretendes Kind in odiosis von der väterlichen Gewalt befreit werde, in favorabilibus aber die jura suitatis, agnationis und successionis genieße, und zur Begründung desselben sich auf das cap. 5. X. de judais berufen; [3]) allein abgesehen davon, ob dieses Gesetz auf vorliegenden Fall zu beziehen sey, so betrifft es doch bloß die Vermögensverhältnisse. Eben so wenig beweißt das cap. 62. des Concilii Toledani IV., [4]) indem der canon weiter nichts bestimmt, als was oben gesagt ist; auch kann nicht das cap. 2. X. de conversione infidelium zur Unterstützung angeführt werden. Es enthält den besondern Fall, wo der Mann zur christlichen Religion übertritt, und er von der Frau

[1]) Beck Recht der Juden K. VI. §. 6.
[2]) Beck a. o. O. K. VI. §. 5.
[3]) Es heißt hier. si quis praeterea Deo inspirante ad fidem se converterint christinam, a possessionibus suis nullatenus excludentur, cum melioris conditionis ad fidem conversus esse oporteat, quam antequam fidem susceperint habeantur. Si autem secus fuerit factam, principibus sue potestatibus eorundem locorum coujungemus, ut portionem hereditatis suae et bonorum suorum ex integris eis faciant exhiberi.
[4]) Filii, qui ex talibus nati existunt, fidem atque conditionem matris (nehmlich der Uebergetretenen) sequantur, similiter et hic, qui procreati sunt ex infidelibus et mulieribus et fidelibus viris, christianam sequantur religionem, non judaeam superstitionem.

die Verabfolgung seines vierjährigen Sohnes forderte, die Mutter aber verweigerte. Die Entscheidung des Papstes geht dahin: daß die Mutter verbunden den Sohn verabfolgen zu lassen, theils weil dem Vater die väterliche Gewalt über das Kind zustehe, theils nach dem canonischen Recht der Favor fidei christianae dies erfordere. Diese Entscheidung war ganz rechtmäßig, indem dem Vater, der ein Christ geworden, die väterliche Gewalt über seinen mündigen Sohn nicht zu entziehen ist.

bb. Tritt das Kind zur christlichen Religion allein über, und zwar mit Bewilligung des Vaters, so wird in den vorigen Verhältnissen nichts geändert. der Vater behält die väterliche Gewalt.[1]) Tritt es, nachdem es die Unterscheidungsjahre zurückgelegt hat, ohne Bewilligung des Vaters über, so verliert er die väterliche Gewalt nicht,[2]) auch ist er nicht verbunden das Kind zu emancipiren. Er ist aber verbunden:

1) dem Kinde die natürlichen und civil-Alimente zu verschaffen und dafür zu sorgen, daß es eine ordentliche Erziehung erhalte. Diese Pflicht würde ihn auch alsdann obliegen, wenn man annehmen wollte, daß die väterliche Gewalt durch den Uebertritt des Kindes zur christlichen Religion aufgehoben würde, indem sie eine natürliche ist, und auch nach Aufhebung der väterlichen Gewalt noch

---

[1]) Boehmer Jus eccl. Prot. J. 3 L. 3. tit. 33. §. 33. 57. v. Selchow El. jur. germ. §. 369.

[2]) Pr. LR. Th. II. tit. 2. §. 85. Auch wenn das Kind eine andere als die Religion beider Aeltern wählt, wird dadurch in den Rechten und Pflichten der Aeltern, wegen der Erziehung, Verpflegung und Versorgung nichts geändert.

fortdauert, ohnerachtet von Einigen das Gegentheil angenommen wird. [1])

Da die Pflicht zur Alimentation reciproc ist, so ist auch das Kind verbunden, seinem Vater in Nothfällen die natürlichen Alimente zu reichen. [2])

2) Ist er verbunden, seiner zur christlichen Religion übergegangenen Tochter ein Heirathsgut in der Art zu geben, wie es die jüdischen Gesetze bestimmen, indem der Vater nach diesen gerichtet wird, wenn nicht die Landesgesetze die Anwendung derselben verboten haben. [3])

3) Dem Sohne muß der Vater alles das geben, was zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft nothwendig ist, indem der Vater überhaupt nach dem deutschen Recht zur väterlichen Beihülfe verbunden ist. [4])

§. 2.

Dagegen ist der Vater nicht verbunden, seinem zur christlichen Religion übergetretenen Kinde den Pflichttheil bei seinen Lebzeiten auszusetzen, obgleich solches von Mehreren [5]) behauptet worden und in einigen Particular-

[1]) Thiele jurisp. judaica §. 162. Mylius Diss de patre judaeo alimenta, sumptus Studiorum et legitimam filio christano denegante Lpz. 1740. ist der Meinung, daß der jüdische Vater wenn der Sohn das 18te Jahr zurückgelegt, und zur christlichen Religion übergetreten, nicht angehalten werden könnte, denselben die Kosten zum Studiren zu geben.

[2]) Nov. 12. c. 2.

[3]) Die Morgengabe oder das Ehegeld, so wie die Vermehrung des Heirathsguts wie sie die jüdischen Gesetze bestimmen, Mosesmendelsohn Ritualgesetze der Juden Hft. 4. Abh. 6. §. 3. 4., fallen weg. Eine besondere Bestimmung enthält der Codex Maximal. bavar Th. 1. c. 6. §. 13. n. 7. indem er die Mutter in subsidium zur Ausstattung verpflichtet, wenn die Tochter bereits das 25. Jahr erreicht, oder von der Mutter sectirischer Religion zum wahren Glauben übergetreten ist.

[4]) Mittermaier Grundsätze d. d. P. R. §. 325.

[5]) Berlich Concl. pract. P. III. concl. 14. n. 32. Carpzov Def. for. P. III. concl. XII. def. 10. Beck a. a. O. S. 194.

Gesetzen [1]) aufgenommen ist. Aber im allgemeinen steht dem Vater nach dem jüdischen Recht die Befugniß zu, sein ganzes Vermögen jüdischen Anverwandten zuzuwenden, und ein Kind kann gegen eine solche Disposition um so weniger etwas einwenden, da dem Vater frei steht, sein Kind von der Erbschaft auszuschließen: [2])

1. aus dem Grundsatz: sicut hereditas viventis, ita et legitima viventis nulla est; [3])
2. nach jüdischen Gesetzen braucht der Vater seinen Kindern überhaupt keinen Pflichttheil zu geben;
3. ist nicht anzunehmen, daß der Vater lieblos gegen sein Kind handeln werde, ist dies zu befürchten, so können von Seiten der Obrigkeit Vorkehrungen getroffen werden, um dies zu verhindern. [4])

§. 3.

Noch verdient die Frage: Ob der jüdische Vater seinen zur christlichen Religion übergetretenen Sohn enterben könne? einer genauern Auseinandersetzung. Um die unter den Rechtsgelehrten höchst bestrittene

---

[1]) Codex max. bav. Th. 3 §. 15. n. 8. Juden und Ketzer — welche ihren concentirenden Kindern ihre Legitimam nach dem Vermögen, wie solches tempore conversionis bezeigt, als sogleich herauszeben müßen, es sey denn, daß diese den Tod ihrer Aeltern selbst gutwillig erwarten und die Legitimam nicht eher prätendiren wollen.

[2]) Attest d. Oberlandrabbiner zu Berlin v. 10. März 1758. in Hymmens Beitr. B. 1. S. 19. Mosesmendelsohn a.a.O. S. 8. §. 8.

[3]) Thomasius Diss. de leg. viventis Hal. 1700. des Pr. PR. Th. II. tit. 2. §. 467. bestimmt zwar, daß bei Ehescheidungen der schuldige Theil verbunden sein soll, seinen in der Ehe erzeugten Kinde so viel auszusetzen, als der Pflichttheil beträgt, allein im Anhang pr. PR. §. 92. ist dies aufgehoben.

[4]) Hofman Observat. quoad usum fori spect. in fasc. Diss. VI. Abth. 47. p. 110. v. Selchow eleme. iur. gem. §. 369.

Frage[1]) richtig zu entscheiden, ist nothwendig die Bestimmung des mosaisch-talmudischen Rechts näher zu entwickeln.

Wie schon bemerkt, steht nach dem jüdischen Recht dem Vater die Befugniß zu, über sein Vermögen frei zu verfügen, einem Fremden es zu überlassen, selbst dann, wenn er Söhne hat, welches jedoch im Talmud gemißbilligt wird.[2])

Nun sind aber zwei Beschränkungen zu bemerken, einmal kann Niemand zu Erben eingesetzt werden, der nicht ein rechtmäßiger Erbe ist, auch kann der rechtmäßige Erbe nicht direkt ausgeschlossen werden; dann kann der Antheil des rechtmäßigen Erben sehr erhöht werden, er kann sogar zum Universalerben ernannt werden, wenn dadurch nur nicht dem Recht der Erstgeburt, das unveränderlich ist, ein Eintrag geschieht.

Der Vater kann sonach über sein Vermögen zum Vortheil der Kinder verfügen, die übrigen zwar nicht direkt ausschließen, jedoch übergehen, nur darf, wenn das Kind als Universalerbe eingesetzt wird, das Recht der Erst-

---

[1]) Einige bejahen sie als Hymmen Beitr. B. 5. Nr. 3., Andere verneinen sie Beck a. a. O. S. 194. der Ungenannte in der Abh.: Kann die von dem jüdischen Vater verbotene Glaubensänderung ihrer Kinder, den angedrohten Verlust des Erbtheils nach sich ziehen? 1787. Noch Andere unterscheiden zwei Fälle, nämlich den, wo der Uebertritt zur Lebzeit des Vaters erfolgte, und den, wo solches nach dem Tode desselben geschah, im ersten Fall nehmen sie an, daß die Enterbung darum statt finde, weil das Kind eine schwere Injurie gegen den Vater durch den Uebertritt begangen habe, aus einem solchen Grunde nach dem römischen Recht. Nov. 115. c. 3. die Enterbung statt finde; im zweiten Fall aber könne das Kind ohne irgend einen Nachtheil übergehen, wenn gleich der Vater in dem Testament die Bedingung gemacht, daß das Kind enterbt sein soll, wenn es die jüdische Religion verletze, indem diese als eine schändliche Bedingung zu verwerfen sey.

[2]) Wenn jemand sein Vermögen Andern verschreibt, seine Söhne übergeht, so ist geschehn, was geschehn, aber dies gefällt den Waisen nicht. v. Cramer Obh. T. III. Obs. 791. Bestimmungen, welche mit dem alten römischen Recht übereinstimmen, da es in XII. Tafeln heißt: uti pater familias legassit, ita jus esto.

geburt nicht beeinträchtigt werden. Der Erstgeborne erhält einen doppelten Antheil im Verhältniß zu den übrigen Kindern. Hat der Vater ein Kind auf einen gewissen Vermögensantheil eingesetzt, so sind die übrigen nicht ausgeschlossen, sie erhalten das, worüber nicht verfügt ist.

Hiernach ist die aufgeworfene Frage nach folgenden Fällen zu entscheiden:

1. Uebergeht der jüdische Vater sein zur christlichen Religion übergetretenes Kind, so kann die väterliche Disposition darum nicht angegriffen werden, weil sie nach jüdischen Rechten gültig ist. [1])
2. Schließt der Vater den Sohn in dem Testament direkt aus, vielleicht sogar mit Hinzufügung des Grundes, weil er zur christlichen Kirche übergetreten, so ist ein solches Testament darum ungültig, weil
   a. nach dem jüdischen Recht keine direkte Ausschließung eines rechtmäßigen Erben statt hat,
   b. nach gemeinem Recht der hinzugefügte Grund gesetzwidrig ist.

Ganz ohne Grund ist

1. die Behauptung Einiger, [2]) daß der Vater darum berechtigt sei das Kind zu enterben, weil es durch den Uebertritt zur christlichen Religion eine sehr schwere Injurie gegen den Vater begangen habe, denn
   a. der Inhalt des Testaments, besonders die Erbeseinsetzung, ist nach den Gesetzen zu beurtheilen, welche als Richtschnur für den Erblasser gelten, sonach hier

---

[1]) nehmlich unter der Voraussetzung der Anwendbarkeit des jüdischen Rechts überhaupt.
Die Querela inofficiosi testamenti setzt immer Notherben voraus, denen ein Pflichttheil zukommt, welchem auszusetzen der jüdische Vater nicht verbunden ist.

[2]) s. S. 31. not. 1.

die jüdischen Rechte, nach diesen aber ist die Entscheidung ungültig, weil sie eine direkte Ausschließung enthält;

b. Wollte man aber den Fall, wo ein zur christlichen Religion übergegangenes Kind mit seinen Geschwistern und Miterben streitet, blos nach römischem Recht beurtheilen, so würde auch hiernach keine andere Entscheidung statt finden. Die Nov. 115. c. 3. §. 12. bestimmt zwar, daß der Vater berechtigt sey, sein Kind wegen einer gravis et inhonesta injuria zu enterben, allein kann denn der Uebertritt zur christlichen Kirche als eine solche Injurie angesehen werden?

2. Wenn von Andern behauptet wird, daß ein solches Testament aufrecht zu halten und dem übergegangenen Kinde der Pflichttheil von der Obrigkeit auszusetzen sey, so ist auch diese Behauptung ganz ungegründet, indem dann die Enterbung gesetzwidrig, die Erbeseinsetzung an und für sich ungültig ist, welches hier um so mehr anzunehmen, da aus der ganzen Disposition hervorgeht, daß der Vater aus böser Absicht die Verordnung gemacht habe. [1])

[1]) Leyser Medit. ad P. Sp. 92 med. V. corl. 1. ist der Meinung, daß wenn der katholische Vater seinen zur evangelischen Religion übergegangenen Sohn, bis auf Pflichttheil enterbt, das Testament nicht ungültig, auch den Osnabrükschen Frieden Art. V. §. 35. nicht zuwider sei. Diese Meinung ist ganz richtig, indem dem Vater überhaupt das Recht zusteht, sein Kind auf dem Pflichttheil zu setzen: würde aber der Vater dies blos deshalb gethan, weil das Kind die Religion geändert und diesem Grund hinzugefügt haben, so würde dies gegen die Religionsgleichheit anstoßen, welche den christlichen Religionsverwandten nach dem westphalischen Frieden und nach der deutschen Bundesakte zusteht. Ueber die Gleichstellung christlicher Religionsverwandten in Weiß. Archiv d. K. Recht B. 1. u. 2. Tittman Quaest. de art. 1. 2. foed. germ. Lpz.

3. Wenn der Vater in seinem Testament verordnet, daß wenn das Kind nicht bei der jüdischen Religion verbleiben würde, es von der väterlichen Erbschaft ausgeschlossen seyn soll, so ist diese Bedingung ganz zu verwerfen, indem die Bedingung der Religion, sie mag negativ oder affirmativ hinzugefügt seyn, immer einen Gewissenszwang enthält und zu den moralisch unmöglichen Bedingungen gehört.[1] Hier ist solche um so mehr für unerlaubt zu achten, als die jüdische Religion im Staate blos eine geduldete, die christliche aber die herrschende ist, und es sich von selbst versteht, daß kein Erblasser einer blos geduldeten Religion seinen Erben durch Entziehung eines Vortheils verwehren kann, sich zu der im Staate herrschenden Religion zu bekennen.[2]

Mehrere sind freilich der entgegengesetzten Meinung und versagen dem Kinde, wenn es zur christlichen Religion übertritt, die väterliche Erbschaft, indem:

1. nach den jüdischen Gesetzen der Erbe schlechterdings dem Willen des Erblassers nachzukommen verbunden sey.[3]

   Wollte man diese Bestimmung als allgemein geltend ansehen, so würde es zu weit führen. Wenn die Gesetze dem jüdischen Vater erlauben, seine rechtmäßigen Erben ganz zu übergehen, gleiche oder ungleiche

---

1830. Graf v. Hohenthal Gedanken die Parität des Rechts zwischen den kath. und nicht kath. Unterth. d. d. Bundes betr. Lpz. 1831.

[1]) Berger oec. jur. L. 2. tit. IV. Th. XIII. not. 7. Gründler Polemick d. Landrecht Th. 1. §. 120.

[2]) Pr. LR. Th. II. tit. XI. §. 1. 2. Bayr. Religions-Edikt §. 2. Baiuer Landrecht v. 1809. Bielitz Coment. z. pr. LR. Th. 1. S. 412. Brauer Erl. d. bad. Landrechts Th. II. S. 322.

[3]) Moses Mendelsohn a. a. O. S. 49. §. 10.

Theile zu machen, so folgt daraus nicht, daß er nun auch bei diesem Aufsatz eine Bedingung hinzufügen berechtigt sey, welche zu erfüllen dem Erben unmöglich ist.

2. Wenn ferner angeführt wird, daß der Wille des Erblassers, welcher aus dem Testamente hervorgeht, nothwendig zu befolgen sey, voluntas defunctorum potius sunt adjuvandae quam implendae, in dubio tenenda est opinio per quam testamentum sustinetur; in conditionibus locum voluntas defuncti obtinet, eaque regit conditiones. [1])

3. Wenn ferner behauptet wird, daß die Bedingung, die Religion zu ändern, zwar schändlich sey, nicht aber die bei der Religion zu bleiben, und sonach, wenn diese Bedingung der Vater gemacht habe, solche nothwendig erfüllt werden müsse, sie sei eine conditio potestativa, und wollte das Kind solche nicht erfüllen, so könnte es auch auf die Erbschaft keine Ansprüche machen, es sei auch kein Gewissenszwang vorhanden, vielmehr wahrscheinlich, daß der Uebertritt blos deshalb erfolge, um große Vortheile zu erhalten, welche den christlichen Kindern aus dem Nachlaß ihrer Aeltern zukommen, [2]) so ist dieser Grund durch das oben Gesagte hinlänglich widerlegt.

---

[1]) L. 4. C. post. hered. L. 10 D. de mot test. L. 19 D. de cond. so würde, wenn man diesen Grund als richtig anerkennen wollte, daraus das Gegentheil auch nicht zu folgern seyn, indem es immer auf den Inhalt der letztwilligen Verfügung ankommt, welche zu vollziehen ist.

[2]) Hymen Beyt. a. a. O. S. 153. Hagemann und Günther Archiv. B. 3. n. 8. v. Kretschman Abh. aus dem Staats- und Privatrecht Nr. XII. Kunde Gr. d. D. P. R. §. 6. 17. Mittermaier a. a. O. §. 105.

§. 4.

Was die zweite aufgeworfene Frage betrifft: welche Wirkungen dann entstehen, wenn ein jüdischer Ehegatte zur christlichen Religion übertritt, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Wenn die Eheleute ohnerachtet des Uebertritts des Einen dennoch die Ehe fortsetzen, so entstehen zwischen beiden besondere Verhältnisse weniger in Ansehung ihrer persönlichen als Vermögens-Verhältnisse, indem wenn nach den Landesgesetzen erlaubt ist, Ehe-, Erbschaft- und Vormundschafts-Angelegenheiten nach mosaisch-talmudischen Gesetzen zu entscheiden, die Rechte des bei der jüdischen Religion verbleibenden Ehegatten darnach zu beurtheilen sind.

Die Fortdauer der Ehe wird durch das Verbot, daß zwischen Christen und Juden keine Ehe statt finden, c. 15. c. 28. q. 1. L. 6. Cod. de judais, nach gemeinem Recht nicht gehindert; [1]) denn jenes Verbot betrifft blos die Eingehung, nicht aber die Fortdauer der Ehe; eine solche Ehe ist nach Ausspruch der Bibel, [2]) nach Bestimmung des ka-

---

[1]) Das französische Sanhedrin erklärte, daß nach der Meinung der Rabbiner eine solche Ehe ungültig sey. Merlin resp. v. 1. p. 656. Das rhn. Gouvernement hat solche verboten. Nach dem weimarschen Edict v. 20. Juni 1820. §. 15. und meklenb. Verord. v. 22. Feb. 1812. §. 15. ist solche erlaubt. Nach dem öster. Gb. §. 136. wird die Ehe nicht aufgelößt; nach dem Pr. LR. Th. II. tit. II. §. 715. kann auf Scheidung geklagt werden, die Ehe ist nichtig §. 951. und sonach muß die Trennung geschehen. In den bay. Gesetzen ist hierüber nichts entschieden, v. Kreitmaier in s. Anmerkungen z. Cod. Max. Th. 1. c. 6. §. 8. ist für die Fortdauer.

[2]) 1. Korinth. VII. 12. 13. 14. So ein Bruder der ein ungläubig Weib hat, und dieselbe läßt es sich gefallen, bei ihm zu wohnen, der scheide sich nicht von ihr.

monischen Rechts [1]) und nach der Meinung der Theologen und Juristen [2]) erlaubt.

Sehr verschieden sind aber die Erbrechte nach dem mosaischen Rechts von denen des gemeinen und partikulair-Rechts. Wenn der Fall vorhanden, daß der Mann zur christlichen Religion übergeht, die Frau aber bei der jüdischen verbleibt, so würde dann, wenn sie zuerst sterben sollte, er der Universalerbe in Rücksicht der Güter seyn, welche sie wirklich besaß. [3]) Tritt die Frau zur christlichen Religion und der Mann stirbt, der Jude geblieben, so würde die Frau auf das Erbrecht Ansprüche zu machen haben, welches ihr als christlicher Ehefrau zusteht: Denn nach dem mosaischen Recht steht ihr solches nicht zu. [4])

---

[1]) c. 7. c. 18. q. 1. Si infidelis (dicit Apostolus) discedit, discedat. non est enim servituti subjectus frater ant soror in hujus modi, idest, si infidelis noluerit esse cum conjugi fideli, hic agnoscat fidelis suam libertatem, ne ita se subjectum deputet servituti, ut ipsam dimittat fidem, ne conjugum amittat infidelem. c. 7. X. de divortio. Si enim alter infidelium conjugum ad fidem catholicam convertatur, altero vero nullo modo, vel non sine plasphemia divini nominis, vel ut eam pertrahat, vel mortale peccatum, ei cohabitare volente qui relinquitur, ad secunda vota transibit. C. 10. X. eod. Si quis frater infidelem habet uxorem, et hacc consentit habitare cum eo, non illum dimittat. Inocenz III. sagt C. 4. X. de cons. et affinitt. de infidelibus ad fidem conversis, utrum si ante conversionem suam secundum legis veteris instituta, circa gradus a canone dinotatos conjuncti fuerint separari debeant post baptismam: consultationi tuae duximus respondendum quod matrimonium sic contractum non est post baptismi lavacrum separandum, cum a judaeis dominus requisitus, sic licerct uxorem ex quacumque causa dimittere ipsis respondit. quos Deus conjunxit, homo non separet per hoc inneisse matrimonium inter eos.

[2]) Spener th. Bedenken P. 4. c. 7. art. 6. sect 7. Lanterbach colleg. th. pract. de divort. §. 4. J. H. Böhmer jus eccl. Pro. Lib. III. tit. 33. §. 65. Beck a. a. O. Cap. VII. §. 29.

[3]) Moses Mendelsohn a. a. O. Hauptf. 4. Abth. VI. S. 134.

[4]) Der Vater des Mannes ist Erbe. und wenn er der Erbschaft entsagt, so fällt solche nicht an die Wittwe, sondern an die nächsten Verwandten des Verstorbenen, nur müssen die Ver-

Abgesehen von dem Erbrecht, würde dem Manne, wenn die Frau zur christlichen Kirche übertrete, die Rechte zukommen, welche ihm nach mosaischem Recht an ihrem Vermögen zustehn; sonach der Nießbrauch an den Nutzungsgütern d. h. diejenigen, welche die Frau dem Manne ohne Schätzung eingebracht hat. Daß der Frau, welche übergetreten, das privilegium dotis zusteht, ist unbedenklich, [1]) wenn es gleich sonst in Ansehung der jüdischen Eheleute streitig seyn sollte. [2])

Leicht aber können über die Art, wie die Erbschaft zu reguliren, Streitigkeiten ausbrechen; weshalb es, um diesen vorzubeugen, am zweckmäßigsten seyn würde, gleich zu der Zeit, wo der Uebertritt erfolgt, Ehepacten zu errichten, in welchen die Vermögensverhältnisse genau bestimmt werden. Sollte dies aber nicht geschehen, so würde der Grundsatz anzunehmen seyn, daß die Successionsrechte des Ueberlebenden nach den Gesetzen zu beurtheilen sind, welchen er in Hinsicht seiner Religion unterworfen ist.

§. 5.

Wenn der zweite Fall eintritt, der eine oder der andere Ehegatte bei dem Uebertritt auf die Trennung der Ehe anträgt, so entsteht die Frage: ob aus diesem Grunde allein die Ehescheidung erfolgen kann? die verneinende Meinung [3]) ist wohl die richtigere; kommen

---

wandten des Manns die kinderlose Wittwe ernähren. Michaelis mos. R. Th. 2. §. 121 Hymens Beiträge zur jurist. Lit. in den pr. Staaten. B. 2. S. 119.

[1]) Danz Handbuch d. P. R. Th. 7. S. 255.

[2]) bejahend entscheiden Dabelow Concurs der Gläubiger S. 146. Kochy Meditat. n. 7. Kapf würt. Rechtssprüche S. 413. Von Mehreren aber verneinend s. v. Glück Pandecten Com. B. XIX. S. III.

[3]) Vertheidigt von Ziegler, jus can. L. 2. tit. 12. §. 6. v. Espen jus eccl. P. 2. tit. 15. c. 1. Böhmer jus eccl. P. III. tit. 3. tit. 14. Struben recht. Bedenk. Th. 4. B. 141.

noch andere Gründe hinzu, so kann sie erfolgen. Hiebei sind aber zwei Fälle zu unterscheiden:

1. trägt der zur christlichen Religion übergetretene Ehegatte auf Trennung an: so erfolgt solche von den christlichen oder weltlichen Gerichten, zu dessen Competenz die Ehescheidung gehört:
2. trägt der jüdische Ehegatte auf Scheidung an, so würde, wenn es die Ehefrau ist, sie berechtigt seyn, von ihrem Manne einen Scheidebrief in der Form zu verlangen, welche die jüdischen Gesetze vorschreiben, wäre es aber der Mann, so würde er befugt seyn, seiner Frau einen Scheidebrief zu geben. [1]) Denn
   a. ist bei feierlichen Handlungen auf die Form, welche die Gesetze vorschreiben, Rücksicht zu nehmen;
   b. bei religiösen Handlungen sind die Gebräuche zu beobachten, welche die Kirche vorschreiben, zu der jemand gehört.
   c. Würde dadurch der größte Nachtheil für die jüdische Ehefrau entstehn, wenn der Mann nicht verpflichtet werden könnte, ihr einen Scheidebrief zu geben, indem sie dadurch verhindert würde, eine andere eheliche Verbindung eingehen zu können. [2])

Oberbeck Medit. über v. RM. B. 4. med. 263. Der entgegengesetzten Meinung sind Hostiensis de convers: infid. Lib. 3. p. 365. Bellarminus de matr. c. 12. §. 2. c. 14. §. 5. Winkoff rh. Bund Heft 61. n. 1. sich auf das canonische Recht berufend. c. 15. c. 28. q. 1. c. 17. c. 17. c. 28. q. 1. C. 10. c. 28. q. 1. Judaei qui christianas mulieres in conjugio habent, admonentur ab episcopo civitatis ipsius, ut si permanere cum ei cupiunt, christiani efficiantur, quodsi admoniti noluerunt, separentur.

[1]) Richter (jus matr. judaeor. in germania tum inter se, tum si alter conjux ad sacra christ. transit. Lpz. 1757. p. 28.) ist der entgegengesetzten Meinung.

[2]) Michaelis mos. R. Th. II. §. 119. Thiele jurisp. jud. §. 365. Erlangen gelehrt. Anz. v. J. 1749. n. 1.

Die Folgen der Ehescheidung sind nach den Landesgesetzen, oder gemeinem Recht zu beurtheilen. Der zur katholischen Kirche übergetretene Ehegatte ist berechtigt, eine neue Ehe einzugehn, indem die frühere nicht als Sacrament anzusehn ist. Wenn die Ehescheidung noch nicht erfolgte, der Uebertretende aber sich mit einer Christin fleischlich vermischte, so entsteht die Frage: ob es ein adulterium, bigamia, oder Stuprum sei? [1] Nach der richtigern Meinung ist, da die Ehe noch wirklich besteht, kein Stuprum, sondern ein Adulterium anzunehmen. Läßt er sich mit ihr trauen, ohne daß die Ehe getrennt ist, so begeht er eine Bigamie. [2]

---

[1] Carpzov Juris. can. Lib. III. def. 58. ist der Meinung, daß es ein Adulterium sey. Richter a. a. O. p. 32. will es als Stuprum betrachten, indem anzunehmen, daß er nicht dolose gehandelt, sondern der Meinung gewesen, daß die Ehe getrennt sei.

[2] Etwas ähnliches in Amons Abh. in zur Rhein. Zeitschrift. B. 11. Heft III. S. 297.

Dritte Abhandlung.

»Von den Folgen ausserehelicher Schwängerun-
»gen jüdischer Glaubensgenossen.«

§. 1.

Unter der Voraussetzung, daß in Ehe- und Schwängerungssachen der Juden die mosaisch-talmudischen Rechte nach den Landesgesetzen in Anwendung zu bringen, erlaubt ist [1]), so sind nothwendig folgende Fälle zu unterscheiden: 1. ein Jude schwängert eine Jüdin, 2. ein Jude schwängert eine Christin, 3. ein Christ wohnt außerehelich einer Jüdin bei.

§. 2.

Wenn ein Christ eine Jüdin, oder ein Jude eine Christin geschwängert hat, so kann nach dem allgemeinen Recht blos die Frage von der Entschädigung der Geschwächten seyn, nicht von Ehelichung, [2]) jene ist ganz nach den bürgerlichen Gesetzen und nicht nach dem mosaisch-talmudischen Rechte zu bestimmen, indem, wenn die Jüdin den Christen verklagt, er nothwendig nach seinen für ihn verbindlichen Gesetzen

---

[1]) Als in preußischen und bayerischen und auch andern Staaten. Es kann auch überhaupt als Regel angenommen werden, daß die mosaisch-talmudischen Rechte in allen was unmittelbar und mittelbar mit der Religion in Verbindung steht gültig sind, wenn die Landesgesetze nicht eine bestimmte Ausnahme gemacht haben. Mittermaier deutsches Privatrecht §. 108. n. 2. Gründler Polemik Th. 1. §. 135. Ebend. Einl. z. bayerschen Privatrecht §. 5. S. 7.

[2]) Nach einigen Partikulair-Gesetzen, z. B. weimarischen, ist die Ehe der Christen und Juden erlaubt.

gerichtet werden muß, [1]) wenn dagegen ein Jude von einer Christin in Anspruch genommen wird, darum die bürgerlichen Gesetze des Landes zur Anwendung kommen, weil theils die mosaisch-talmudischen Gesetze nur unter den jüdischen Glaubensgenossen gelten, theils weil es für die Christin höchst nachtheilig seyn würde, wenn sie sich mit der Entschädigung begnügen müßte, welche in letztern Gesetzen bestimmt ist, theils auch, weil sie sich unter der Voraussetzung, daß ihre Gesetze zur Anwendung kommen, den Beischlaf gefallen ließ. [2])

Die mosaisch-talmudischen Gesetze kommen so auch bei ausserehelichen Schwängerungen blos dann zur Anwendung, wenn ein Jude eine Jüdin geschwängert hat.

§. 3.

Wenn ein Jude eine Jüdin ausserehelich beschläft, so ist er verbunden, sie zu heirathen oder sie auszustatten. [3])

---

[1]) Zur Entschädigung oder Abfindung ist er verbunden, indem er dadurch, weil er die Geschwächte nicht heirathen kann, von der andern Verbindlichkeit nicht frei ward. Leyser med. ad. Pand. Sp. 583. m. 8. Berger Suppl. elect. pro. matr. p. 327. — Ob die Vermischung als Sodomiterei zu bestrafen? untersucht Beck in Tract. v. Judenrecht. Cap. VIII. §. 17.

[2]) Gründler Polemik Th. 2. §. 404. In den Beiträgen zur Justizverf. in den pr. Staaten (v. Hymen) Th. 1. S. 35. wird das Gegentheil angenommen und behauptet, daß der Jude verbunden sey, die Dos der Christin, so wie die mosaischen Gesetze solches bestimmt haben, zu leisten, worauf noch auf seine Vermögensumstände und darauf Rücksicht zu nehmen sey, daß er sie in Stand setze, daß sie eine anständige Heirath treffen kann, welches in Ansehung der Deflorirten desto mehr mit Schwierigkeiten verbunden sey, weil eine solche Vermischung ihr präjudicirlich und bei ihren Religionsverwandten verhaßt sey. Allein hier ist ein offenbarer Widerspruch, denn wenn der Jude nach den mosaischen Gesetzen gerichtet werden soll, so braucht er nicht mehr als die 50 Seckel zu geben, nun soll aber wie bemerkt wird, auch bei Festsetzung der Entschädigung darauf Rücksicht genommen werden, daß die Deflorirte im Stande sey, eine anständige Heirath einzugehen, wozu aber 50 Seckel nicht genügen.

[3]) II. B. Mos. XXII. 16. 17. Wenn jemand eine Jungfrau beredet, die noch nicht vertraut ist, und beschläft sie, der soll

Nach dem mosaischen Rechte ist der Verführer verbunden, die Geschwächte zu heirathen, wenn sie

1. eine Jungfer ist. Darauf kommt es nicht an, ob sie Geschenke erhalten hat oder nicht; auch nicht darauf, ob er sie blos durch Ueberredung oder durch Gewalt zum Beischlaf gebracht hat. [1])

Hat das Mädchen selbst Veranlassung geben, daß sie sich fleischlich vermischten, so fällt die Verbindlichkeit zur Ehelichung weg. [2])

2. Wenn sie einen Vater hat, der in die Ehe willigt, willigt er nicht ein, so kann die Entschädigung gefordert werden;

3. wenn sie noch nicht an einen Mann versprochen ist. — Die noch nicht vertraut ist, heißt es im II. B. Mos. a. a. O.

Nach dem Talmud Kelubach S. 32. und Jadhachasaka (des Maimonides) Hilchat Narock ist noch eine Einschränkung vorhanden, nehmlich, daß sie das Alter der Erwachsenheit noch nicht erreicht hat, d. h. 6 Monate, nachdem die Zeichen der Mannbarkeit bei ihr eingetreten, welches gewöhnlich zwischen dem 12ten und 15ten Jahre ihres Alters geschieht und sie zur Erwachsenen macht.

Was das erste Erforderniß betrifft, so ist, wenn nicht besondere Umstände vorhanden sind, die Vermuthung, daß

---

ihr geben die Morgengab und soll sie zum Weibe haben, weigert sich aber der Vater sie ihm zu geben, soll er Geld darwägen, wie viel einer Jungfrau zur Morgengab gebührt. s.a. 5. B. Moses XXII. 29. Böhmer ad Carpzov. pr. crim. q. 68. ob. 2. de Pufendorff P. 1. obs. 44. — Zweifelhaft ist es, ob der Schwängerer zu den beiden: zur Verehelichung und Ausstattung zugleich verbunden sey? Leyser med. ad. Pand. Vol. 9. Sp. 583. v. 7.

[1]) 2. B. Mos. XXII. 15. Wenn jemand eine Jungfrau verführt und sie beschlaft. 5. B. M. XX. 29. wenn jemand eine Jungfer ergrief und beschlief.

[2]) Michelis mos. Recht B. 5. §. 267.

die Geschwächte solche gehabt habe, leugnet der Schwängerer solches, so muß er den Beweis führen, welcher wohl schwerlich durch Zeugen, wohl aber durch Eideszuschiebung zulässig ist. [1])

Daß es nicht auf dieses Erforderniß ankomme, wie die Assessoren des jüdischen Gericht zu Berlin in ihrem Gutachten v. 2. März 1801. meinen, [2]) ist wohl darum nicht anzunehmen, weil nach dem mosaischen Gesetz bei ehelichen Verbindungen die Jungferschaft erfordert wird, und der Mann berechtigt ist, die Braut, wenn er bei ihr solche nicht gefunden, in das väterliche Haus zurückzuschicken. [3])

Will der Schwängerer sie nicht heirathen, so findet zwar keine Zwangscopulation statt, er ist aber verbunden, die Geschwächte vollständig zu entschädigen.

Wenn der Vater die Ehe nicht zugeben will, so ist er berechtigt, die in mosaischen Gesetzen bestimmte Abfindung zu fordern. Auf die Abfindung hat aber die, welche eine berüchtigte Person oder Hure ist, keine Ansprüche, sondern in diesem Falle ist der Schwängerer zu nichts verbunden, als zur Alimentation des Kindes, und Entrichtung der Entbindungs- und Wochenkosten. [4])

Die Abfindung besteht in der Aussetzung der Morgengabe. das Quantum derselben beträgt nach mosaischem Ge-

---

[1]) Stengels Beit. B. XIII. S. 228. Lippert Annal. d. K. B. 2. Lit. E.

[2]) Stengel a. a. O. S. 230. wo sie bemerken, die vom Ritter Michaelis angeführte Praesumtio virginitatis, welche den Forderungen der Defloratae einige Kraft verleihen könnte, werde zwar in dem Commentar des gelehrten Aron Levi als unbedingt vorgetragen; neuere Rechtsgelehrte erregen aber verschiedene Zweifel dagegen.

[3]) 5. B. M. XXII. 21. 22. Michaelis Mos. Recht. B. 5. §. 270.

[4]) a. Gutachten der Assessoren in Stengel a. a. O. S. 230.

setz 50 Seckel. [1]) Wie viel aber diese nach unserm Gelde ausmachen? darüber giebt es verschiedene Meinungen. [2])

Hymmen berechnet sie zu 21 Rthlr. 4 Gr. 4 Pf. [3])

Michalis bemerkt, [4]) daß nach der gewöhnlichen Berechnung sie 50 fl. betragen, nach der seinigen aber 11 fl. gutes Geld, davon vier Gulden einen Ducaten ausmachen.

Moses Mendelsohn [5]) berechnet die Morgengabe für eine Jungfer auf 200 Sus (welche nach Berechnung Nalath Schibeah 53⅓ Loth fein Silber betragen) für eine Wittwe oder Verstoßene aber 100 Sus (26⅔ Loth Silber). Der Oberrabin Hirschel Löbel zu Berlin [6]) bemerkt, daß ein Seckel ohngefähr 1 Loth feines Silber ausmache. Die Assessoren des jüdischen Gerichts [7]) berechnen die 50 Seckel auf 53⅓ Loth feines Silber.

§. 4.

Daß die Geschwächte nur dann, wenn sie einen Vater hat, auf die Abfindung Ansprüche machen könne, indem eigentlich blos der Vater die Abfindung zu fordern berechtigt sey, finde ich den heutiges Tags geltenden Gesetzen nicht gemäß. Einmal bestimmt das mosaische Recht solches nicht, sondern es ist blos in dem Falle, wenn der Vater seine Einwilligung zur Ehe nicht geben will, festgesetzt, daß dann eine Abfindung verlangt werden könnte: warum soll ein unbescholtene Person, wenn sie keinen Vater hat, auf die Morgengabe keine Ansprüche zu machen berechtigt seyn?

---

[1]) 5. B. Mos. XXII. 29.
[2]) Keffenburg Versuch einer neuen Entdeckung vom Unterschied des Seckelgewichts betr. Boysen allg. Welthistorie 1. B. 21. Verzeichn. Hall. §. 167.
[3]) Beyt. B. 1. S. 35.
[4]) a. a. O. B. II. S. 81.
[5]) Ritualgesetze d. Juden. Hauptstück. 4. Ab. 6. §. 6.
[6]) Stengel Beyt. B. v. S. 194.
[7]) in ihrem Gutachten a. a. O. not. i.

Der Schwängerer würde sonach ganz frei ausgehn, wenn man diesen Grundsatz annehmen wollte.

Der jüdische Schwängerer würde daher ohne Rücksicht, ob die Geschwächte einen Vater hat oder nicht, verpflichtet seyn, die Geschwächte zu heirathen, wenn sie Jungfrau ist, oder unter dem Versprechen der Ehe sie geschwängert hat, er würde zur Ausstattung verbunden seyn, wenn sie sonst eine unbescholtene Person ist.

Fünfte Abhandlung.

»Ueber die Feierlichkeiten, welche bei Ableistung
»des Eides der Juden zu beobachten sind.«

§. 1.

Wenn Landesgesetze [1]) oder besondere Verordnungen [2]) die Feierlichkeiten, welche bei Ableistung der jüdischen Eide zu beobachten sind, nicht vorgeschrieben haben, so findet sich der Richter oft in Verlegenheit, vorzüglich alsdann, wenn gegen diese oder jene Form Einwendungen gemacht werden, welche die rechtmäßige sey. [3]) Es verdient daher diese Lehre um so mehr einer Erörterung, indem selbst die Rabbinen nicht in diesem oder jenem Punct übereinkommen.

Es kommt nun hierbei in Betracht:

1. der Eidschwur selbst;
2. die Zeit, wenn er abgeleistet werden kann;
3. der Ort, wo er abzuleisten ist;
4. die Vorbereitung zum Eide;
5. die äußere Förmlichkeit bei demselben.

§. 2.

Was den Eidschwur selbst betrifft, so erscheint er nach der heiligen Schrift als ein Gottesdienst, indem Gott in Anerkennung der Allwissenheit, Allgerechtigkeit und Allgegen-

---

[1]) Preuß. Gerichtsordnung Thl. II. tit. 10. §. 317. u. f. f.

[2]) Frankf. Ges. v. 30. Dez. 1819. §. 40. Badische Eidesordn. §. 37. Würtemb. Edict v. 1828. §. 7.

[3]) In einem in Kleins Annalen Th. 10. S. 290. befindlichen Rechtsfall wendete ein getaufter Jude Dresden gegen die Gültigkeit des von dem jüdischen Doct. med. Bloch abgeleisteten Eide ein, daß die gebrauchte Tallas mangelhaft sei, welchen Mangel die Ungültigkeit des Eides bewirke.

wart zum Zeugen der Wahrheit angerufen wird.[1]) Ein solcher Eid konnte zur Betheuerung einer Sache gerichtlich auch außergerichtlich erfolgen.[2]) Die Worte sind einfach: der Schwörende sagt: ich schwöre u. s. w., oder wenn er, was am meisten üblich gewesen zu seyn scheint, nach Abhörung der Adjuration, Amen sagte.[3]) Daß ein solcher einfacher bei Gott geleisteter Eid auch in der spätern Geschichte Israels volle Kraft hatte, selbst gegen die Nicht-Juden gehalten werden mußte, geht deutlich aus der Bibel hervor.[4])

Hiernach hat sich in der Folge die Lehre gebildet:

1. Jeder hat einen vollkommenen Eidschwur gethan, wenn er die Formel gebraucht, ich schwöre, mag es in einer Sprache geschehen, in welcher es will;
2. hat ein Nicht-Israelit einen Israeliten beschworen, indem er gesagt: ich schwöre dich, daß u. s. w. und der Beschworne hat Amen gesagt, so ist dies ein gültiger Eid;
3. wenn Jemand vor Gericht beeidigt wird, der muß bei Gott schwören, und zwar muß
   a. der Schwörende selbst sagen: ich schwöre bei dem Gott Israel, oder ich schwöre bei dem Allbarmherzigen, bei dem, der allgnädig ist;
   b. wenn der Richter dem zu beeidigenden zuruft: ich beschwöre dich u. s. w., so muß er Amen sagen.

---

[1]) 5. B. Mos. K. 6. v. 13. 10. 20. die Lehre vom Eide nach Chr. d. jüd. KR. v. Wessely in Weiß Archiv d. KR. B. IV. n. 1.
[2]) 2. B. Mos. K. 22. v. 9. 10. 3. B. Mos. 5. 1. 4. Jer. 42.
[3]) 1. B. Mos. K. 42. v. 51. K. 50. v. 25. 3. B. Mos. 5. 21. 4. B. Mos. K. 5. v. 16—25. K. 27. 15.
[4]) Jos. 2. 14. 15. Die Kundschafter Josua suchen hier mit ängstlicher Genauigkeit den Sinn ihres Eides zu erklären, um im Falle, wenn sich jenes Seil nicht am Fenster vorfinden sollte, nicht eidbrüchig zu sein. Dann Jos. 9. 18. wo der den Einwohnern Gibeon in Unbesonnenheit geleistete Eid gehalten werden mußte. Wessely a. a. O. S. 13.

Hieraus geht hervor, daß vom Entstehen der jüdischen Kirche an bis in die spätesten Zeiten Einfachheit bei Ablegung des Eides herrschte. Allein in der Folge wurden mehrere Formalitäten eingeführt, die weder in dem Geiste der israelitischen Religion ihren Ursprung haben, noch zur Heiligung und Belebung des Schwör-Aktes etwas fruchten, welche alle von den Anklagen einer obscuren und ominösen Zeit herrühren, in welcher die jüdische Nation so unterdrückt war, daß man die Mitglieder derselben zum Erfüllungseide nicht zuließ, bei einem Zeugeneide oder sonst ähnlichen nicht genug Ceremonien aufzubringen wußte, die den Juden den Akt beschwerlich statt ehrwürdig und heilig machte, und sich einer Eidesformel zu bedienen, die jeder edle Sinn im bessern Menschen ersticken mußte: wie die Eidesformel lautet, welche in dem sächsischen Weichbild Cap. 139. vorgeschrieben ist. [1])

Es sind drei Eidesformeln gewöhnlich:

---

[1]) Daß mir N. Schuld giebt des bin ich unschuldig, des mir Gott helfe, der Himmel und Erden, Laub und Graß und alle Dinge geschaffen hat, nnd ob ich unrecht schwere, daß mich die Erde müße verschlingen, die Dathan und Abyron verschlang, und ob ich unrecht schwere, daß mich die Mösesucht bestehe, die Neaman verließ und Jezi ankam, und ob ich unrecht schwere, daß ich aus der Ehe vertilgt werde, die Gott Mose gab durch die zehn Gebote auf dem Berg Sinai, und ob ich unrecht schwere, daß die Sünde über mich gehe, die über falsches Schwerens ausgesetzt ist in den 5 Büchern Moses, und ob ich unrecht schwere, daß ich zu Stein werden muß als Loths Weib, die zu einer Salz-Säule ward, und ob ich unrecht schwere, daß mich die Blutsucht bestehe und nimmer verlasse, und ob ich unrecht schwere, daß ich nimmermehr müsse kommen in Abrahams Schooß, und ob ich unrecht schwere, das mich Gott ewig schände, und zu den Täufel sünde, mit Leib und Seele heut und nimmermehr. Amen!
Die Formel gieng mit von der Anklage aus, daß der Israelit einen falschen Eid schwören kann, weil er an dem Versöhnungstage durch das Kol-Nidro-Gebet befreit werde. s. Beck von dem Recht der Juden K. XVI 20. 466. Dies ist aber ganz unrichtig. Wolf über dem Judeneide in Weiß Archiv des Kirchenrechts B. 1. Heft 1. u. 6. S. 167.

1. der directe Eid, wodurch der Schwörende seine Behauptung und Verpflichtung unmittelbar betheuerte, heißt: Ich schwöre bei Gott, daß sich dieses so und so verhält; oder ich schwöre bei Gott, daß ich das und das thun werde.
2. Der indirecte Eid, wodurch der Schwörende seine Behauptung oder Verpflichtung durch eine Verfluchung betheuert, welche statt hat, im Fall die eidliche Aeußerung der Wahrheit widersprochen wird, lautet: daß ich von Gott verflucht sei, wenn sich dies so und so verhalte, oder wenn ich nicht das und das thun oder lassen werde.
3. Der Beschwörungs-Eid: die Erklärung dieser Form drückt die Benennung ganz aus: es wird nehmlich von Jemanden direct oder indirect beschworen und gesagt: ich beschwöre dich bei dem Namen Gottes oder du seyst verflucht von Gott, wenn u. s. w., und der Schwörende antwortet: Amen. [1])

Alle diese Formen sind vollgültig und haben gleiche Kraft, daher auch der Richter eine oder die andere wählen kann. Ein Israelit, der in einer derselben falsch schwört, hat alle Strafen zu erwarten, welche im Talmud Schevuot Cap. 6. S. 39. bestimmt sind.

---

[1]) Im österreichischen wie L. Gilbausen in arbore judiciaria P. b. c. 6. n. 12. bemerkt ist die Eidesformel kurz: wie mir fürgehalten ist, und ich zu thun gehalten bin, dem will ich also nachkommen, als mir der wahre lebendige Gott helfe, der Himmel und Erde erschaffen hat, oder wie das Dekret vom 12. Aug. 1550 die Confirmation der jüdischen Privilegien betreffend, bestimmt: Als mir Gott helfe, bei der Ehe die Gott gab auf Sinai. In der Pr. GO. Th II. tit. 10. §. 336. ist die Formel dahin bestimmt: ich schwöre bei Adonai, dem Gott Israels: am Schlusse wird die Bekräftigungsformel beigefügt: wenn ich falsch schwöre, so müssen mich alle Strafen treffen, welche mir in der geschehenen Vermahnung angedeutet worden. Amen.

§. 3.

Was die Zeit betrifft, in welcher die Abnahme des Eides erfolgen kann, so ist gewöhnlich der Montag oder Donnerstag dazu bestimmt,[1]) jedoch kann sie auch an einem andern Tage geschehen, nur nicht an Sabbath-, Fest- und Buß-Tägen. Zu den jüdischen Bußtägen werden gezählt die zwei Neujahrstage, ein Versöhnungstag, der erste, zweite, achte und neunte Lauberhütten-, der erste, zweite, siebente und achte Oster-Tag, dann die zwei Pfingsttage,[2]) jedoch gehören auch noch hierher:[3]) der Tag vor dem jüdischen Neujahr, indem dieser nach den jüdischen Cerimonialgesetzen nothwendiger Vorbereitungen gewidmet ist; dann der siebente Lauberhüttentag, weil dieser ein halber Versöhnungstag ist; dann der Tag des Andenkens an die Zerstörung Jerusalems, weil dieser nach jüdischem Ritual der Trauer über das verlorne Ansehn des jüdischen Volkes geweihet ist, auch an demselben das Händewaschen unterlassen werden muß.

Die jüdischen Bußtage nehmen mit dem ersten jüdischen Neujahrstag ihren Anfang und endigen sich mit dem Versöhnungsfeste.

Jüdinnen können nur zu der Zeit schwören, wo sie von der monatlichen Reinigung frei sind. Die Schwangerschaft aber ist kein Hinderniß.

§. 4.

Die Abnahme des Eides kann der Regel nach blos in der Synagoge oder in einem andern Gebäude, wo die daselbst wohnenden Juden ihre gottesdienstliche Zusam-

---

[1]) Diese beiden Tage werden bei den Juden heiliger als andere gehalten, nach dem Beispiel des Pharisäers im Evangelio: ich faste; zwei in der Woche nehmlich 2. und 5. Tage.
[2]) Pr. Gr. Th. I. tit. 19. §. 320. Wessely a. a. O. S. 23.
[3]) Stengels Beiträge z. jur. Lit. B. XIII. S. 346.

menkünfte zu halten pflegen, erfolgen. [1]) Der Grund dieser Bestimmung ist, weil

1. die Thora bei der Eidesabnahme nothwendig, und diese nur in dem höchsten Nothfall von einem Ort zum andern gebracht werden kann;
2. indem die Feierlichkeit der Handlung durch das Ehrwürdige des Orts vermehrt wird, und der Eindruck, welchen die Synagoge auf jeden Israeliten macht, ihn noch mehr von einem, in moralischer, religiöser und bürgerlicher Hinsicht gleich großen Verbrechen des Meineids abschreckt.

Gewöhnlich wird zwar noch als ein besonderer Grund hinzugefügt, weil die Tafel, welche sich vor dem Vorsänger befindet, und worauf das Wort Adonai steht, nicht weggenommen werden könne. [2]) Allein ein jedes gedrucktes Buch, worin das Wort Adonai mit seinen Mitlautern steht, kann gebraucht werden. Ein jeder Eid, mag er ein Haupt- oder ein Zeugeneid seyn, muß in der Regel in der Synagoge abgeleistet werden. [3]) Von dieser Regel findet dann eine

[1]) Pr. Gr. a. a. O. §. 317. 318.

[2]) Stengel in den Beiträgen von a. a. O. S. 346. bemerkt: Die Verzeichnung des Wots Adonai mit den hebräischen Mitlautern des Wortes Jehovah ist sündhaft, indem zu besorgen ist, daß die Papiere worauf dieses Wort geschrieben ist, mit der Zeit unter Makulatur kommen, oder sonst gemißbraucht werden können: (Schulchan Aruch Jore Dea Abs. 267. §. 12.) dies kann leicht vermieden werden, wenn dem Schwörenden das Wort Adonai auf der in der Synagoge auf dem Standorte des Kantor befindlichen Tafel vorgezeigt wird, wo dasselbe mit den Mitlautern des Worts Jehovah mit ausgezeichneten großen Buchstaben steht. Er beruft sich hiebei auf ein Gutachten des Oberlandrabbinen und der Assessoren in Berlin, v. 5. Mai 1801. In dem Gutachten des jüdischen Gerichts v. 15. Aug. 1805. (Mathis juriſt. Monatsschrift B. 2. Heft 1. S. 39.) wird aber bemerkt, daß Stengel dies mißverstanden habe.

[3]) Die Pr. GO. a. a. O. §. 346. n. 1. bestimmt, daß ein Zeugeneid nicht nothwendig in der Schule, sondern auch der gewöhnlichen Gerichtsstätte abgeleistet werden kann. Dieses ist

Ausnahme statt, wenn nach dem Zeugniß der Aerzte der Schwörende sich nicht ohne Gefahr für seine Gesundheit dahin begeben kann. In diesem Falle kann in einem Bethaus oder selbst in der Wohnung desjenigen, der den Eid ableisten soll, die Vereidung geschehen, unter der Voraussetzung, daß alles auch hier beobachtet wird, was die Gesetze vorgeschrieben haben. [1]) Ist ein Jude Verbrechen wegen von den gottesdienstlichen Versammlungen ausgeschlossen, oder eine Jüdin, weil sie sich ausserehelich hat schwängern lassen, so kann dies von der Ableistung des Eides in der Synagoge nicht dispensiren. [2])

§. 5.

Was die Vorbereitung zum Eide betrifft, so läßt sich hierüber wenig bestimmen, indem Zeit, Umstände und Person hierbei in Betracht kommen, indem ein gänzliches Eindringen, ein Durchschauen des Individuums oft eine katechetische Entwicklung des Eides bedarf. Der Rabbiner oder der Gelehrte, welcher eine solche Vorbereitung vornimmt, hat sich genau durch Lesung der Akten zu unterrichten von dem, was und wie geschworen werden soll, dann dem Schwörenden den speciellen Fall auseinander zu setzen und eine vertrauliche Unterredung mit demselben anzuknüpfen. Hier können dann etwa obwaltende Vorurtheile beseitigt, den reservationes mentales vorgebeugt werden. Geschieht die Vereidigung in der Wohnung des Schwörenden, wegen obwaltenden Umständen, so hat der Vorbereiter demselben deutlich an das Herz zu legen, wie die Wichtigkeit

aber nach dem Rescript des Kammergerichts an das Stadtgericht zu Berlin v. 16. Dec. 1805. blos von dem Falle zu verstehen, wenn eine Streitsache zwischen Juden und Christen vorhanden, und ein Jude einen Zeugeneid schwören soll. (Mathis juriſt. Monatsschr. B. 2. Heft 2. S. 101.)

[1]) Gründler Polemick Th. 1. §. 135.

[2]) Pr. GO. a. a. O. §. 350.

des zu leistenden Eides und das Schändliche und Strafällige eines Meineids durch das Profane des Locals nicht im Geringsten geschwächt werde, und daß, wenn ihm wegen seiner Kränklichkeit und seinem hohen Alter gestattet ward, diesen Eid ausserhalb des gewöhnlichen Orts zu leisten, eben dieser Umstand ihn auch an den furchtbaren Richter über Leben und Tod, den Rächer des Meineids um so lebhafter erinnern müsse.

Gewöhnlich ist es, daß die Vorbereitung in der Gerichtsstube oder auch Synagoge vorgenommen wird, und zwar nach einer gewissen Formel. Alles dieses ist aber höchst zweckwidrig. Denn

1. erfordert die Vorbereitung öfters eine sehr lange Unterredung mit dem Schwörenden, eine genaue Entwickwicklung des Thatbestands, ein großes Einwirken auf das Gemüth des Schwörenden, welches in kurzer Zeit nicht geschehen kann. Daher wäre es zweckmäßiger, daß der zu Beeidigende dem Rabbiner ins Haus geschickt werde.

   Eben so wenig sollte einer zum Vorbereiten und Erklären des Eides zugelassen werden, wenn man nicht völlig gewiß ist, daß der Vorbereitende sowohl in gutem Rufe steht, und hinlängliches Zutrauen genießt, theils Kenntniß genug besitzt, die unmoralischen Triebfedern des menschlichen Herzens zu schwächen, und ganz auf die Lage und Kultur dessen einzugehen, der zurecht gewiesen werden soll, da es ein Eingehn in dem Gesichtskreis des Schwörenden bedarf, die meisten aber sich begnügen, wenn sie nur etwas vorgesagt oder vorgelesen haben.

3. Ist aus dem Gesagten ersichtlich, daß es höchst zweckwidrig sey, wenn der Vorbereitende sich an eine bestimmte Formel bindet. In der Bibel ist keine vor-

geschrieben, es sey denn, daß man dahin 1. B. Moses 24. 4, wo Abraham zu seinem Knechte sagt: ich beschwöre dich bei dem Gott des Himmels und der Erde, beziehn wollte. Der Grund, warum keine Vorschrift sich hierüber in der Bibel vorfindet, ist wohl der, weil bei einem Gegenstand, der bei einem jeden Individuum verschieden sein muß, und bei jeder Sache eine andere Wendung statt hat, und keine bestimmte Anweisung gegeben werden kann.

In dem Talmud [1]) kommt eine Vermachungsformel vor, welche in dem jüdischen Rechtscodex aufgenommen, auch wohl in manchen Gerichtsordnungen; [2]) allein sie ist nicht von der Art, daß sie wörtlich befolgt werden muß.

---

[1]) Schebuoth Fol. 39. Coschen kamischpoth 87. 16. sie lautet: Bevor man einen schwören läßt, vermahne man ihn sehr, man sage ihm, wisse, daß das ganze Weltall gezittert hat, als Gott auf Sinai sprach: du sollst u. s. w., auf alle Sünden kann Vergebung erfleht werden, die Sünde des Meineids aber bleibt nicht ungestraft; es bleibt nicht ungestraft, was Gottes Namen falsch ausspricht u. s. w. Ja die Strafe trifft nicht nur ihn, sondern seine ganze Familie und ganz Israel: was Feuer und Wasser nicht verzehren, vertilgt die Rache, die den Meineid trifft, wie es heißt: ich werde herausziehn den Fluch, daß er komme über den der falsch schwört u. s. w. Zach. 5. 14. Beharret er dennoch darauf zu schwören, so sage man ihm: nicht nach deiner Meinung lassen wir dich schwören, sondern nach unserer des Gerichts Meinung.

[2]) Reichs-Cameralgerichtsord. Part. 1. tit. 86. Frankf. Judenstreitigkeit und Ordnung v. 6. Dec. 1705. braunsch.-lüneb. GO. P. 2. tit. 8. pros. welche Beck Recht d. Juden S. 470 u. f. f. in Auszug enthält. Die Pr. GO. a. a. O. §. 250. schreibt folgende Warnung vor:

Ein jeder gläubiger Israelit ist schuldig, der Obrigkeit, sie sey jüdisch oder christlich, bei Rechtsstreitigkeiten die Wahrheit zu gestehen, und solche auf ihr Begehren, mit einem Eide zu bekräftigen. Ein von der christlichen Obrigkeit geforderter Eid ist also, nach der Lehre der Rabbinen, für keinen unrechtmäßiger Weise erzwungenen Eid zu achten. Wer daher die christliche Obrigkeit durch einen falschen Eid hintergeht, oder dabei etwas anderes denkt, als er sagt, der entheiligt den Namen Gottes und begeht einen Meineid. Der Meineid ist das schrecklichste Verbrechen, dessen

§. 6.

Was die äußerlichen Förmlichkeiten beim Ende betrifft, so finden sich in den meisten Gesetzen sehr abweichende Bestimmungen, bisweilen Vorschriften, welche der Heiligkeit des Eides gerade zuwider sind. In dem alten Testament findet man auch hierüber weniges. So schwört Abraham seinem Knechte, indem er diesen die Hand unter

---

sich der Mensch schuldig machen kann. Die ganze sittliche Welt beruht (wie die Rabbinen sagen) auf dreierlei, auf Recht, Wahrheit und Frieden. Ungerechtigkeit und Lügen sind also schon an sich höchst strafbare Verbrechen, indem sie die Zerrüttung der sittlichen Welt zur Folge haben. Bei einem Meineide kommt der Frevel dazu, daß der Meineidige den Gott der Wahrheit zum Zeugen der Unwahrheit und den Gott der Gerechtigkeit selbst zur Bestrafung der Ungerechtigkeit auffordert, und also den Namen des Allerhöchsten bei einer sehr schändlichen That mißbraucht.

Daher auch die ganze Welt erschüttert worden, als der Gott unserer Väter die Worte hat hören lassen:

> Du sollst den Namen des Ewigen deines Gottes nicht bei einer Unwahrheit misbrauchen.

Wenn jeder andere Verbrecher durch Buße und Sinnesänderung von der Strafe Gottes sich befreien kann, so kann doch der Meineidige, durch die strengste Buße, ohne hinlänglichen Ersatz, keine Vergebung hoffen, denn es heißt ausdrücklich:

> Der Ewige, dein Gott, wird denjenigen nicht ungestraft lassen, der seinen Namen bei einer Unwahrheit mißbraucht.

Bei jedem andern Verbrechen trifft die Strafe blos den Sünder und die Mitschuldigen, oder die dem Uebel hätten steuern können, bei einem Meineide aber leidet die ganze Familie des Verbrechers, ja das ganze Land, in welchem er wohnt, empfindet die darauf folgende göttliche Strafe.

Bei einem jeden andern Verbrechen wird dem Verbrecher öfters, durch die Langmuth des barmherzigen Gottes, eine Zeit lang nachgesehen, auf einen Meineid aber folgt die Strafe unverzüglich und also fort; denn so heißt es im Propheten Zach. Kap. 5. V. 4.:

> Ich will den Fluch hervorbringen, spricht der Herr Zebaoth, daß er soll kommen über das Haus des Diebes, und über das Haus derer die bei meinem Namen falsch schwören, und er soll bleiben in ihrem Hause, und soll es verzehren, sammt seinem Holz und Steinen.

seine Hülfe legen läßt. (1. B. Moses 24. 5.) Abraham konnte natürlich nicht mit Auflegung der Hand auf die Thora schwören lassen, und bediente sich dazu eines Zeichens nach Annahme der meisten Exegeten, der Hüfte, als des Ortes, der an dem Bund der Beschneidung erinnern soll. Dieser Gebrauch findet sich auch noch bei Jacob, wenn er Joseph schwört. (1. B. Moses 47. 34.) Jacob aber bedient sich dessen ausdrücklich nicht, auch findet man dies nicht mehr in der Folge. Es läßt sich auch leicht denken, daß nach der Gesetzgebung der Israeliten, die nun einmal durch einen geistigen Bund auf Gott hingewiesen waren, nicht mehr mit Legung der Hand an die Hüfte schworen, sondern irgend eine zeitgemäßere oder gar keine Ceremonie hatten. Auf eine feierliche Form scheint das 2. Buch der Chronik 15. 14. zu zeigen und das 1. B. der Könige setzt den Tempel mit dem Eidschwur in Verbindung, welches aber nicht dahin gedeutet werden darf, als wenn die Israeliten ihre Eide blos in dem Tempel abgeleistet hätten.

Die Rabbinen setzen hinsichtlich der Eidesförmlichkeit fest, daß der Schwörende irgend etwas Heiliges anfasse, und lassen dafür das Anfassen oder in die Hand nehmen jedes heiligen Buchs gelten, (Choschen hamesehprot 287. 18.) daher sich denn auch die Norm gebildet hat, daß der, welcher beeidet werden soll, während des Schwurs die Hand auf die 5 Bücher Moses oder auf die ganze Bibel, als das für die Israeliten heilige Buch, legen müsse. In einzelnen Fällen mögen wohl mehrere Feierlichkeiten beobachtet seyn, allein in den rabbinischen und talmudischen Schriften findet sich hierüber nichts. Daher denn auch die große Verschiedenheit, welche man in dieser Lehre in ihren Particular-Gesetzen antrifft.

Mit Uebergehung der oft lächerlichen Vorschriften,

welche vorzüglich in ältern Gesetzen [1]) vorkommen, kann als gemeingültig Folgendes angegeben werden:

1. Zur Eidesleistung muß der Schwörende zwei Zeugen mitbringen, der Rabbiner des Orts oder ein jüdischer Assessor oder Gelehrter gegenwärtig seyn, so auch der Gegner des Schwörenden, wenn er sich an diesem Ort aufhält und ein Jude ist.
2. Nach erfolgter Admonition wird von Seiten des Gerichts mit Zuziehung des Rabbinen nochmals die Sühne versucht, ist diese fruchtlos, so redet der Rabner den Schwörenden an: Wisse, daß du nicht nach deinem Sinne und deiner Auslegung der Worte, sondern nach dem Verstande, den wir und die Richter mit den Worten verbinden, den Eid ablegest.
3. Nach dieser zweiten Ermahnung tritt der Schwörende vor dem Gesetzschrank, mit bedecktem Haupt. Die

[1]) Nach dem Richtsleig Landrecht c. 50. soll der schwörende Jude auf einer Schweinshaut baarfuß stehen. Die Glossa z. Weichbild art. 137. mißbilligt solches, indem es heißt: daß die Juden baarfuß stehen auf einer Schweinshaut, das ist eine Phantasie, denn es ist genug, daß sie den Eid thun in vorgeschriebener Weise. Ueber diesen widersinnigen Gebrauch s. Dreyer Miscellanien S. 105. n. 14. S. 110. In den Goslarischen Rechtsschreiben (Bruns Beitr. z. t. Recht S. 225.) wo ein Mehreres vom Judeneid vorkommt, findet sich im Art. 34. nichts von diesem Gebrauche. So bemerkt Burtorf in Syng. Judaic. c. 48. p. 685. daß Johann Pfefferkorn in lib. contra Judaeos ad Maximil. Imp. Col. 1590. dem Kaiser den Rath gegeben, daß dem Juden, der schwören soll, die 5. B. Moses gegeben worden, dann das Widderhorn, auf welchem zu gewissen Zeiten in der Synagoge geblasen wird, dann ein gesottenes Stück Rindfleisch, und ein Stück Fisch, sammt vier gläsern Krüglein, in welchen in dem einen Wein, im andern Honig, im dritten Milch, und in dem vierten Meeth enthalten, die alle so gestellt werden, daß dem Juden der Geruch in die Nase käme: hierauf soll er die rechte Hand auf die 5 B. Mosis und zwar da legen, wo die 10 Gebote enthalten, und dann den Eid ableisten. Noch in neuern Zeiten wurde der Vorschlag gemacht, der Jude soll in Sterbekleide angethan, oder gar in dem Todtenkasten liegend, mit dem heiligen Buche Sohar in der Hand schwören.

Stellung vor dem Gesetzschrank geschieht darum, um durch die Heiligkeit des Orts ihm Ehefurcht einzuflößen, um so mehr, da unter der Krone an diesen heiligen Kasten die Worte stehen דע לפני מי אתה עומד d. h. wisse, vor wem du stehst, mit bedecktem Haupte geschieht die Ableistung, weil die Juden es für schändlich halten, das Haupt vor Gott zu entblößen, in der Meinung, die Majestät Gottes ruhe auf ihrem Haupte.

4. Die Anlegung des Tallas oder Gebetmantels ist unnöthig, [1]) wenn nicht die Gesetze solches vorgeschrieben haben. [2])

5. Der Kloffer öffnet die Thür des Schrankes, nimmt die bekleidete Thora heraus und giebt sie dem Schwörenden in die Hand; auch ist es hinreichend, wenn der Schwörende blos die Hand auf die heilige Schrift legt.

6. Dem Schwörenden wird, wenn er Geschriebenes lesen kann, die Formel des Eides übergeben und er eröffnet den Schwur mit den Worten:

Ich schwöre bei **Adonai** dem Gott Israel.

Das Wort **Adonai** muß mit den hebräischen Mitlautern des Worts **Jehovah** verzeichnet seyn.

Am Schluß des Eides wird die Bekräftigungsformel beigefügt; wenn ich falsch schwöre, so müssen mich alle die Strafen treffen, welche mir in der geschehenen Vermahnung angedeutet worden; Amen.

Kann der Schwörende nicht Geschriebenes lesen, so muß der Eid ihm vom Rabbiner vorgelesen werden, welchen der Schwörende Wort für Wort nachzusprechen hat, es darf aber das Wort **Adonai** von dem, der den Eid abnimmt, nicht mit vorgesagt werden, sondern es wird dem Schwö-

[1]) s. §. 7.
[2]) Pr. Circul. v. 1. Mai 1786.

renden auf der in der Synagoge befindlichen Tafel vorgezeigt, damit er solches ausspreche, denn nach jüdischen Religionsgrundsätzen wird die Wiederholung des Worts Adonai für sündhaft angesehn.

Ist auf diese Art der Eid abgeleistet, so ist er für verbindlich zu achten, mehrere Feierlichkeiten sind ganz unnöthig.

§. 7.

In manchen Gesetzen sind weit mehrere Feierlichkeiten vorgeschrieben, auch sind Viele der Meinung, daß solche nothwendig sind. So ist unter andern unnöthig:

1. daß der Schwörende die Thora in die Hand nimmt, oder daß er wie die Reichskammergerichtsordnung P. 1. Tit. 86. vorschreibt, seine rechte Hand bis an die Knorren in die heilige Schrift lege, und zwar auf die Worte des Gesetzes: „nicht erhebe den Namen des Herrn deines Gottes unnützlich, denn nicht wird unschuldig oder ungestraft lassen der Herr, den, der da erhebt seinen Namen unnützlich;
2. die Zuziehung von 10 Juden, die über 13 Jahre alt sind. Wagenseil [1]) ist zwar der entgegengesetzten Meinung, weil jene Anzahl eine Gemeinde ausmache, auf welche in wichtigen Sachen jederzeit Rücksicht genommen werde. Allein dies ist unrichtig. Nach der braunschweigisch-lüneburgschen Prozeßordnung Part. 2. Tit. 8. p. 205. wird blos die Hinzuziehung von zwei oder drei Juden erfordert; nach der Preuß. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 324. die Hinzuziehung von zweien.

[1]) Fürtrag des Juden teutsch tit. 2. 3. und in der Diss. de denuntiatione christina Alt. 1703.

3. Die Anlegung des Tallas oder Gebetmantels; obgleich in manchen Gesetzen als braunschweigisch-lüneburgsche Gerichtsordnung a. a. O. solches bestimmt ist, auch mehreren unter andern d. a. g. Wagenseil der Meinung sind. [1]) Das nehmliche behauptet auch Schuh. [2]) Wenn die Gesetze die Anlegung des Gebetsmantels bestimmt haben, so fällt dieser bei der Eidesleistung jüdischer Ehefrauen weg, indem es lächerlich sein würde, wenn eine Frau sich mit männlicher Bekleidung bedecken wollte. Die Frau kann aber ihre Hand auf religiöse Symbole oder auf die Thora legen. Attest des Oberlandrabbiners Löbel zu Berlin v. 3. Nov. 1799. in dem Amelang und Gründler herausgegebenen Archiv d. pr. RR. B. 111. S. 153. Daß die Anlegung des Tallas bei Eidesableistung nicht nothwendig sey, ergiebt

a. aus der Bibel, indem hierüber keine Vorschrift vorkommt;

b. aus dem Talmud, indem in dem Tractat Schfuoth (von Eidschwüren) Mischnach. 4. Th. von den Nesikin (Gerichten, Rechtshändeln) nichts davon vorkommt, wo es doch eigentlich hingehört hätte: auch

[1]) Er sagt: der Jud so schwören soll, muß auf die gewöhnliche Weise mit seinem Rock, Gürtel und Mantel bezeichnet seyn, und sein Kaplein, wie auch Baret oder Hut auf dem Kopf haben, und bei Ablegung des Eides auf demselben behalten. Er muß seine Thephillim oder Gesetzriemen an die Stirn und den linken Arm anziehn, und das Haupt in seine Tallis oder Gesetz-Umhang einhüllen, dergestalten, daß es keines ungewöhnlichen Aufzugs vonnöthen.

[2]) jüdische Merkwürdigkeiten Part. 2. tit. 6. c. 28. §. 14. wo er sagt: daß der Jud so da schwören soll, seine Thephillim schel, Rosch und Schel Jad, d. i. den Gebetriemen um den Kopf und um die Hand anhabe, auch seinen Tallis oder Tuch über den Kopf gedeckt, und dann seine Arba Canphor mit den Zezis d. i. Bettlappen und herunterhängenden Faden auf dem Leib habe.

die Stelle Aruch Chaim Arba Turim das 10te Blatt hierauf nicht zu beziehen ist, da hier vom Eide nichts vorkommt, sondern blos bestimmt wird, wie die Zizis beschaffen seyn müssen, wenn man einen Tallas hat. [1])

Die Anlegung des Gebetmantels bei Eidesableistungen scheint dadurch eingeführt worden zu seyn, weil bei dem Aufstehen der Gebrauch des Mantels zum Gebet weit bequemer war, als die Anziehung des Kleides mit Zizis, und da nun der Eid eine Art der Anbetung des höchsten Wesens ist, so ist auch die Anlegung des Mantels bei Eidesleistungen üblich, aber nicht nothwendig geworden.

Wenn ein Tallas bei der Eidesleistung gebraucht wird, so ist es hinlänglich, wenn die zusammengeschnürten Fäden an den Ecken des Kleides vorragen, so daß man sie sehn kann, und ein Mangel an denselben oder an dem Zizis kann die Eidesleistung nicht ungültig machen.

Es ist daher ganz unrichtig, wenn behauptet wird, daß der Fäden oder Zizis 8 und 5 Knoten seyn müsse: darauf stützend, es gebe 613 Gebote Gottes in den Büchern Moses und daß das ebräische Wort Zizis durch Verwandlung der Buchstaben in Zahlen gerade 600, die 8 Faden und 5 Knoten aber die übrige Zahl 13 ausmache und so an alle 613 Gebote Gottes erinnert werde. Einige wollen durch die 5 Knoten an die 5 Bücher Moses und durch die 4 Zipfel des

[1]) In Schulchan Aruch tractat Zizith Fol. 95. ist das Tragen des Tallas nicht nothwendig vorgeschrieben, sondern wird blos für nützlich gehalten.

Kleides an die vier Gegenden der Welt erinnern, so der Mensch, er sehe nach einer Weltgegend, nach welcher er wolle, sich der Gebote Gottes erinnere. [1])

4. Die Anlegung der Thephillim oder Gesetzriemen [2]) hat gar keinen Grund,[3]) eben so unnöthig ist die Abwaschung der Hände. [4])

---

[1]) Der Oberlandrabbiner Hirschel Löbel zu Berlin bemerkt in seinem an den König erstatteten Gutachten v. 25. Sept. 1825., daß die Juden unter den Kleidern ein kleines viereckigtes Kleid tragen, woran Zizis sind, und sich noch dazu während des Gebets in einen Tallas einhüllen, welche Ceremonien aber bei den Eiden ganz unnöthig wären, welches auch der Ober-Konsistorialrath und Probst Teller in seinem Bericht v. 10. Nov. 1792. behauptet. Kleins Annalen B. 10. p. 190. u. f. f.

[2]) die Pr. G. O. bestimmt a. a. O. §. 346., daß bei Zeugeneiden der Rabbin dem schwörenden Zeugen statt der Thora die Thephillim in den Arm geben soll.

[3]) Wagenseil a. a. O. ist der entgegengesetzten Meinung, nur bemerkter, daß die Weiber weder Tallas noch Thephillim anlegen.

[4]) Wolf in d. a. Abh. S. 172. bemerkt, daß 1) bei den hinlänglich gebildeten Israeliten es weiter nichts bedürfe, als eine Ermahnung und Verwarnung von Seiten des Richters, der ihm dann auch den Eid nach einer kurzen Formel mit Auflegung der Hand auf die heilige Schrift schwören läßt; 2) bei dem minder gebildeten aber eine umständliche Belehrung durch den Geistlichen vorgenommen werden muß; in besonders wichtigen Fällen, und wo das Individuum zur Vermuthung Anlaß giebt, bei größerer Feierlichkeit vom Schwören abzulassen, mit einer Solennität, die jedoch nicht überspannt sey, den Schwörakt vorzunehmen. s. a. Wessely a. a. O. S. 14.